

## **A Note on Translations**

This document was originally prepared in English by a working group of the International Bar Association and was adopted by IBA Council Resolution.

In the event of any inconsistency between the English language versions and the translations into any other language, the English language version shall prevail.

*The IBA would like to acknowledge the work of Prof Dr Richard Kreindler and Alexander Dolgorukow in the translation, and Dr Patricia Nacimiento in the review of these Guidelines.*



the global voice of  
the legal profession

**International Bar Association**  
4th Floor, 10 St Bride Street  
London EC4A 4AD  
United Kingdom

Tel: +44 (0)20 7842 0090  
Fax: +44 (0)20 7842 0091

[www.ibanet.org](http://www.ibanet.org)

# IBA-Richtlinien zur Gestaltung internationaler Schiedsklauseln

*Angenommen mit Beschluss  
des IBA-Council vom  
7. Oktober 2010  
International Bar Association*



the global voice of  
the legal profession

Die vorliegende Übersetzung wurde von Prof. Dr. Richard Kreindler, Alexander Dolgorukow und Dr. Patricia Nacimiento angefertigt. Die IBA und das Arbitration Committee bedanken sich für ihren Beitrag.

International Bar Association  
10th Floor, 1 Stephen Street  
London W1T 1AT  
United Kingdom  
Tel: +44 (0) 20 7691 6868  
Fax: +44 (0) 20 7691 6544  
[www.ibanet.org](http://www.ibanet.org)

ISBN: 9780948711213

Alle Rechte vorbehalten

© International Bar Association 2010

Das folgende Material ist urheberrechtlich geschützt. Die Wiedergabe oder Verwertung in jeder Form, durch elektronische oder mechanische Mittel, auch Fotokopien, Tonaufnahme, sowie sämtliche Systeme zur Speicherung und zum Abruf von Daten, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Urheberrechtsinhabers gestattet.

# Inhalt

Mitglieder der Arbeitsgruppe

i

Über das Arbitration Committee

1

Vorwort

2

DIE RICHTLINIEN

5



the global voice of  
the legal profession

# Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Gestaltung internationaler Schiedsklauseln

Paul Friedland

*Vorsitzender  
White & Case LLP  
New York, USA*

R. Doak Bishop

*King & Spalding LLP  
Houston, USA*

Karim Hafez

*HAFEZ  
Kairo, Ägypten*

Adriano Jucà

*Construtora Norberto Odebrecht  
São Paulo, Brasilien*

Carole Malinvaud

*Gide Loyrette Nouel A.A.R.P.I.  
Paris, Frankreich*

Sundaresh Menon

*Rajah & Tann LLP  
Singapur, Singapur*

Jean-Claude Najar  
*GE Capital*  
*Paris, Frankreich*

William W. Park  
*Boston University*  
*Boston, USA*

Anne-Véronique Schlaepfer  
*Schellenberg Wittmer*  
*Genf, Schweiz*

Eduardo Silva Romero  
*Dechert LLP*  
*Paris, Frankreich*

Stephen E. Smith  
*Lockheed Martin Space Systems Company*  
*Denver, USA*

Matthew Weiniger  
*Herbert Smith LLP*  
*London, Vereinigtes Königreich*

Damien Nyer (Secretary)  
*White & Case LLP*  
*New York, USA*

# Über das Arbitration Committee

Innerhalb der Legal Practice Division der International Bar Association wurde das Arbitration Committee eingerichtet, das sich mit den gesetzlichen Vorschriften, Praktiken und Verfahren beschäftigt, die die schiedsgerichtliche Entscheidung länderübergreifender Rechtsstreitigkeiten regeln. Das Arbitration Committee hat eine ständig steigende Mitgliederzahl von gegenwärtig mehr als 2.300 Mitgliedern aus über 90 Ländern.

Mit seinen Veröffentlichungen und Konferenzen möchte das Committee über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit informieren, ihre Nutzung fördern und ihre Effizienz verbessern. Das Committee unterhält ständige Subcommittees und setzt, soweit dies angebracht erscheint, Arbeitsgruppen für bestimmte Themenbereiche ein. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinien hat das Committee drei Subcommittees, nämlich das Subcommittee für Investitionsabkommen, das Subcommittee für Interessenkollisionen und das Subcommittee für die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen. Ferner bestehen zwei Arbeitsgruppen, nämlich die Arbeitsgruppe für anwaltliche Berufspflichten in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und die Arbeitsgruppe für die Gestaltung internationaler Schiedsklauseln.

# Vorwort

Die Schiedsgerichtsbarkeit hat weltweit eine große Bedeutung als Mittel zur Streitbeilegung. Einem Schiedsverfahren wird in fast jedem Fall eine Schiedsvereinbarung zu Grunde liegen. In einer solchen Schiedsvereinbarung bringen die Parteien nicht nur ihre Bereitschaft zum Ausdruck, Konflikte im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit zu lösen. Es werden vielmehr auch Aspekte des Verfahrensablaufs festgelegt. Vor diesem Hintergrund stellt es einen entscheidenden Schritt im Schiedsverfahren dar, sicherzustellen, dass sich die Parteien auf eine wirksame Schiedsklausel einigen, die ihren Bedürfnissen und Erwartungen Rechnung trägt.

Die IBA-Richtlinien zur Gestaltung internationaler Schiedsklauseln ('IBA-Richtlinien für Schiedsklauseln') sollen dabei helfen, wirksame Schiedsklauseln zu verfassen, die die Wünsche der Parteien unmissverständlich umsetzen. Sie spiegeln unser Verständnis der derzeit in der internationalen Praxis gängigen Übung (*best practice*) wider und geben den Verfassern internationaler Schiedsklauseln sowohl Rahmenbedingungen als auch detaillierte Regelungen an die Hand. Die Regeln sollen den Parteien keine konkrete Ausgestaltung vorschreiben. Sie sollen vielmehr sicherstellen, dass den Parteien bewusst ist, welche Elemente für die Wirksamkeit einer Schiedsklausel wesentlich sind und welche Aspekte des Verfahrens die Parteien bereits im Voraus festlegen können. Die IBA-Richtlinien für Schiedsklauseln weisen die Parteien sowohl auf die zur Verfügung stehenden Wahlmöglichkeiten als auch auf die Fallstricke hin, die es bei der Erstellung internationaler Schiedsklauseln zu vermeiden gilt.

Die IBA-Richtlinien für Schiedsklauseln widmen sich einigen der vergleichsweise komplexen Gestaltungsfragen, die dann entstehen, wenn eine Schiedsklausel über die typische Zweipersonenkonstellation hinausgeht und/oder eine Mehrzahl zusammenhängender Verträge zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund sind die IBA-Richtlinien für Schiedsklauseln nicht nur für einfache und unkomplizierte, sondern selbst für die komplexesten Schiedsklauseln - sowie selbstredend das gesamte Spektrum dazwischen - geeignet.



Wie der sich anschließenden Einführung noch ausführlich zu entnehmen ist, sind die IBA-Richtlinien mit der Zielsetzung entwickelt worden, eine möglichst einfache Handhabung zu gewährleisten. Die Richtlinien setzen sich nicht nur mit den unverzichtbaren Elementen einer Schiedsklausel auseinander, die nachfolgenden Abschnitte behandeln vielmehr auch als 'optionale Extras' anzusehende Gesichtspunkte sowie ferner mehrstufige Schiedsklauseln, Mehrparteien-Schiedsklauseln und Schiedsklauseln für Transaktionen, zu deren Ausführung eine Mehrzahl von Verträgen abgeschlossen wird. Die jeweiligen Richtlinien werden im Folgenden zuerst im Wortlaut formuliert und anschließend durch einen erklärenden Kommentar sowie spezifische Empfehlungen für Musterklauseln ergänzt.

Im Unterschied zu anderen von dem Committee erlassenen Regeln und Richtlinien richten sich die IBA-Richtlinien für Schiedsklauseln nicht ausschließlich an Experten auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit. Sie sind vielmehr mit der Maßgabe entwickelt worden, gerade Juristen in Rechtsabteilungen und Wirtschaftsjuristen, die sich zwar gewöhnlich mit der Gestaltung von Verträgen befassen, mit den besonderen Problemen im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit aber nicht vertraut sind, als Hilfsmittel zu dienen.

Die Mitglieder der IBA-Arbeitsgruppe, die für die IBA-Richtlinien für Schiedsklauseln zuständig sind, wurden auf den vorangehenden Seiten namentlich genannt. Für ihre exzellente Arbeit möchten wir ihnen hiermit unseren herzlichen Dank und unsere aufrichtige Anerkennung aussprechen. Mit dem Erstellen der IBA-Richtlinien für Schiedsklauseln haben sie dazu beigetragen, ein Regelwerk zu schaffen, das, wie wir hoffen, in Zukunft verstärkt dafür sorgen wird, dass Schiedsklauseln nicht nur wirksam sind, sondern darüber hinaus auch den Willen der Parteien, Rechtsstreitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen, exakt und vollständig wiedergeben.

Die IBA-Richtlinien für Schiedsklauseln wurden durch Beschluss des IBA Council am 7. Oktober 2010 angenommen. Sie liegen auf Englisch vor; Übersetzungen in andere Sprachen sind geplant. Exemplare der IBA-Richtlinien für Schiedsklauseln können bei der IBA bestellt oder unter <http://tinyurl.com/iba-Arbitration-Guidelines>

heruntergeladen werden.

**Guido S. Tawil**  
**Judith Gill, QC**  
*Vorsitzende, Arbitration Committee*

7. Oktober 2010

# Die Richtlinien

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung .....</b>	<b>8</b>
<b>II. Grundlegende Richtlinien zur Gestaltung von Schiedsklauseln .....</b>	<b>8</b>
<i>Richtlinie 1: Die Parteien sollten sich zwischen institutioneller und ad hoc-Schiedsgerichtsbarkeit entscheiden.....</i>	<i>8</i>
<i>Richtlinie 2: Die Parteien sollten Schiedsregeln auswählen und die für diese Schiedsregeln empfohlene Muster-Schiedsklausel als Ausgangspunkt verwenden. ....</i>	<i>10</i>
<i>Richtlinie 3: Sofern keine besonderen Umstände vorliegen, sollten die Parteien nicht versuchen, den Anwendungsbereich der Schiedsklausel auf bestimmte Rechtsstreitigkeiten zu beschränken, sondern den Anwendungsbereich der Schiedsklausel weit fassen.....</i>	<i>14</i>
<i>Richtlinie 4: Die Parteien sollten den Schiedsort auswählen. Die Wahl sollte sowohl auf praktischen als auch auf rechtlichen Erwägungen beruhen. ....</i>	<i>16</i>
<i>Richtlinie 5: Die Parteien sollten die Anzahl der Schiedsrichter festlegen. ....</i>	<i>18</i>
<i>Richtlinie 6: Die Parteien sollten das Verfahren der Auswahl und der Ersetzung von Schiedsrichtern festlegen und bei Wahl eines ad hoc- Schiedsverfahrens eine benennende Stelle auswählen.....</i>	<i>19</i>
<i>Richtlinie 7: Die Parteien sollten die Sprache des Schiedsverfahrens festlegen. ....</i>	<i>23</i>
<i>Richtlinie 8: Die Parteien sollten grundsätzlich das auf den Vertrag und alle daraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten anwendbare Recht festlegen.....</i>	<i>24</i>
<b>III. Richtlinien zur Gestaltung optionaler</b>	

<b>Elemente in Schiedsklauseln .....</b>	<b>26</b>
<i>Option 1: Die Kompetenz des Schiedsgerichts und der staatlichen Gerichte hinsichtlich vorläufiger und sichernder Maßnahmen. ....</i>	<i>26</i>
<i>Option 2: Vorlage von Dokumenten. ....</i>	<i>29</i>
<i>Option 3: Vertraulichkeitsgesichtspunkte .....</i>	<i>31</i>
<i>Option 4: Kosten- und Gebührenverteilung. ....</i>	<i>33</i>
<i>Option 5: Anforderungen an die Qualifikation der Schiedsrichter .....</i>	<i>35</i>
<i>Option 6: Fristen.....</i>	<i>36</i>
<i>Option 7: Finalität des Schiedsverfahrens. ....</i>	<i>37</i>
<b>IV. Richtlinien zum Verfassen von mehrstufigen Streitbeilegungsklauseln .....</b>	<b>39</b>
<i>Multi-Tier Richtlinie 1: Die Klausel sollte eine Frist für Verhandlungen oder Mediation festlegen, deren Lauf durch Eintritt eines definierten und nicht bestreitbaren Ereignisses (z.B. eine schriftliche Aufforderung) in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf jede Partei ein Schiedsverfahren einleiten kann.....</i>	<i>39</i>
<i>Multi-Tier Richtlinie 2: Die Vereinbarung sollte den Fallstrick vermeiden, das Schiedsverfahren lediglich als zulässiges, nicht aber als zwingendes Verfahren zur Konfliktlösung vorzusehen. ....</i>	<i>40</i>
<i>Multi-Tier Richtlinie 3: Die Klausel sollte die Streitigkeiten, für die Verhandlungen oder Mediation vorgesehen sind und die Streitigkeiten, die der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden, mit identischen Begriffen definieren.....</i>	<i>41</i>
<b>V. Richtlinien zum Verfassen von Mehrparteien-Schiedsklauseln .....</b>	<b>44</b>
<i>Mehrparteien-Richtlinie 1: Die Vereinbarung sollte sich mit den Auswirkungen befassen, die das Bestehen einer Mehrzahl von Parteien auf die Ernennung des Schiedsgerichts hat.....</i>	<i>45</i>
<i>Mehrparteien-Richtlinie 2: Die</i>	

*Vereinbarung sollte die durch die Mehrzahl an Parteien bedingten prozessualen Eigenheiten (Beitritt, Einbeziehung Dritter) ansprechen. .... 46*

**VI. Richtlinien zum Verfassen von für eine Mehrzahl von Verträgen gültigen Schiedsklauseln (Multi-Contract Schiedsklauseln) ..... 50**

*Multi-Contract Richtlinie 1: Die Schiedsklauseln in den zusammenhängenden Verträgen sollten miteinander kompatibel sein. .... 50*

*Multi-Contract Richtlinie 2: Die Parteien sollten erwägen, eine Verbindung von Schiedsverfahren vorzusehen, die auf Grundlage zusammenhängender Verträge eingeleitet wurden. .... 51*

## **I. Einleitung**

1. Zweck dieser Richtlinien ist es, dem Anwender einen knappen und leicht zugänglichen Leitfaden für das Entwerfen von internationalen Schiedsklauseln an die Hand zu geben. Schiedsklauseln, die nicht mit der nötigen Sorgfalt entworfen wurden, sind häufig bereits nicht durchsetzbar. In vielen Fällen verursachen solche Klauseln jedenfalls unnötige Kosten und Verzögerungen. Die vorliegenden Richtlinien sollen mit der Vertragsgestaltung befasste Anwender in die Lage versetzen, sicherzustellen, dass ihre Schiedsklauseln wirksam sind und ihren Bedürfnissen entsprechen.
2. Die Richtlinien sind (zusätzlich zu dieser Einleitung) in fünf Abschnitte untergliedert. Der erste Abschnitt formuliert grundlegende Richtlinien dazu, welche Regelungen in die Schiedsabrede aufgenommen und wovon Abstand genommen werden sollte. Der zweite Abschnitt befasst sich mit optionalen Elementen, die beim Entwerfen von Schiedsklauseln geprüft werden sollten. Der dritte Abschnitt befasst sich mit mehrstufigen Vereinbarungen zur Konfliktlösung, die Verhandlungen, Mediation und Schiedsverfahren vorsehen. Der vierte Abschnitt erörtert das Verfassen von Schiedsklauseln für Mehrparteienverträge, und der fünfte Abschnitt befasst sich mit dem Entwurf von Schiedsklauseln in den Fällen mehrerer zusammenhängender Verträge.

## **II. Grundlegende Richtlinien zur Gestaltung von Schiedsklauseln**

*Richtlinie 1: Die Parteien sollten sich zwischen institutioneller und ad hoc-Schiedsgerichtsbarkeit entscheiden.*

*Anmerkungen:*

3. Beim Entwurf einer Schiedsklausel haben sich die Parteien als erstes zwischen der institutionellen

und der ad hoc-Schiedsgerichtsbarkeit zu entscheiden.

4. Bei der institutionellen (oder verwalteten) Schiedsgerichtsbarkeit unterstützt eine Schiedsinstitution die Durchführung des Schiedsverfahrens gegen Zahlung einer Gebühr. Die Institution kann in rein administrativen Angelegenheiten wie der Organisation von Schiedsverhandlungen, der Abwicklung der Kommunikation mit den Schiedsrichtern oder bei Zahlungen an die Schiedsrichter unterstützend tätig werden. Sie kann zudem Dienste wie die Benennung eines Schiedsrichters im Falle der Säumnis einer der Parteien, die Entscheidung über Anträge auf Ablehnung eines Schiedsrichters und die Überprüfung eines Schiedsspruchs übernehmen. Die Institution entscheidet den Rechtsstreit jedoch nicht in der Sache. Diese Entscheidung bleibt voll und ganz den Schiedsrichtern vorbehalten.
5. Die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit kann für Parteien mit geringer Erfahrung im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit von Vorteil sein. So kann die Institution bedeutendes prozessuales 'know how' beisteuern, das einen effizienten Verfahrensablauf gewährleistet. Sie kann unter Umständen sogar Hilfestellungen geben, wenn die Parteien eine bestimmte Gegebenheit beim Abfassen der Schiedsklausel nicht vorausgesehen haben. Häufig sind die Dienste der Schiedsorganisation die hierfür anfallenden vergleichsweise geringen administrativen Gebühren wert.
6. Wenn die Parteien sich für die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit entscheiden, sollten sie eine renommierte Institution - in der Regel mit ausgewiesener Erfahrung in der Betreuung internationaler Fälle - auswählen. Die großen Schiedsinstitutionen können Schiedsverfahren weltweit begleiten, ohne dass das Verfahren an dem Ort stattfinden muss, an dem die Institution ihren Hauptsitz hat.
7. Bei ad hoc- (oder nicht-verwalteten) Schiedsverfahren obliegt es ausschließlich den Parteien und den ernannten Schiedsrichtern, das Schiedsverfahren durchzuführen. Wie unten

(Richtlinie 2) näher erklärt, können sich die Parteien diese Aufgabe erleichtern, indem sie Schiedsregeln auswählen, die auf ad hoc-Verfahren zugeschnitten sind. Auch wenn an der Durchführung des Schiedsverfahrens keine Schiedsinstitution beteiligt ist, besteht, wie unten (Richtlinie 6) näher erläutert, auch hier das Bedürfnis, eine neutrale dritte Person (die sogenannte 'ernennende Stelle') zu bestimmen, die Schiedsrichter auswählt beziehungsweise ernennt, falls die Parteien sich nicht einigen können.

*Richtlinie 2: Die Parteien sollten Schiedsregeln auswählen und die für diese Schiedsregeln empfohlene Muster-Schiedsklausel als Ausgangspunkt verwenden.*

*Anmerkungen:*

8. Die zweite Weichenstellung, mit der die Parteien bei der Gestaltung einer Schiedsklausel konfrontiert werden, betrifft die Auswahl der Schiedsregeln. Die ausgewählten Schiedsregeln zeichnen den prozessualen Rahmen eines Schiedsverfahrens vor. Falls die Parteien von der Einbeziehung bewährter Schiedsregeln absehen, sollten viele der prozessualen Fragen, die während des Schiedsverfahrens auftreten können, bereits in der Schiedsklausel selbst geregelt werden. Ein solches Unterfangen ist jedoch nur selten erstrebenswert und sollte ausschließlich mit fachkundigem Rat umgesetzt werden.
9. Wenn die Parteien sich für die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit entschieden haben, sollte die Wahl der Schiedsregeln immer mit der Wahl der entsprechenden Schiedsinstitution einhergehen. Wenn die Parteien sich für die ad hoc-Schiedsgerichtsbarkeit entschieden haben, können sie Schiedsregeln auswählen, die für nicht-verwaltete Schiedsverfahren entwickelt wurden, beispielsweise die Schiedsregeln der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht ('UNCITRAL'). Selbst in einem solchen Fall sollten die Parteien aber eine Schiedsinstitution (oder eine andere neutrale Instanz) als ernennende Stelle zur Auswahl der Schiedsrichter nominieren (siehe Randnummern 31-32 unten).



10. Nachdem sie die Schiedsregeln ausgewählt haben, sollten die Parteien diejenige Musterklausel als Ausgangspunkt für den Entwurf ihrer Schiedsklausel nehmen, die von der Institution oder der Instanz, die die Regeln verfasst hat, empfohlen wird. Die Parteien können der Musterklausel etwas hinzufügen, sie sollten aber nur in seltenen Fällen Elemente streichen. Auf diese Weise stellen sie sicher, dass alle Elemente enthalten sind, die Voraussetzung für die Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit und Zweckdienlichkeit der Schiedsvereinbarung sind. Es wird zudem sichergestellt, dass die Schiedsgerichtsbarkeit eindeutig als die ausschließliche Methode zur Konfliktlösung vertraglich vereinbart ist und dass die Schiedsinstitution sowie die Schiedsregeln korrekt bezeichnet werden (was Verwirrungen und Verzögerungstaktiken im Fall eines Rechtsstreits vermeidet). Die Parteien sollten sicherstellen, dass etwaige zur Musterklausel hinzugefügte Bestimmungen sprachlich mit den gewählten Schiedsregeln vereinbar sind.

*Empfohlene Klausel:*

11. Für Schiedsklauseln im Bereich der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit sollte die Website der gewählten Institution konsultiert werden, um die von der Institution empfohlene Musterklausel als Grundlage der Gestaltung der Schiedsklausel zu verwenden. Manche Institutionen haben auch spezifische Klauseln für bestimmte Branchen (z.B. die Schifffahrt) entwickelt.
12. Wenn sich die Parteien auf ein ad hoc-Schiedsverfahren einigen und insoweit bestimmte Schiedsregeln bezeichnen, sollte die Website der Instanz, die diese Regeln verfasst hat, konsultiert werden. Die von dieser Instanz vorgeschlagene Musterklausel sollte als Grundlage der Gestaltung der jeweiligen Schiedsklausel verwendet werden.
13. In Fällen, in denen die Vertragsparteien sich auf ad hoc-Schiedsgerichtsbarkeit einigen, ohne dabei auf bestimmte Schiedsregeln Bezug zu nehmen, kann für Verträge zwischen zwei Vertragsparteien

die folgende Klausel verwendet werden:

Über Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich aller Fragen bezüglich seines Zustandekommens, seiner Wirksamkeit oder seiner Beendigung, wird endgültig im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit entschieden.

Der Schiedsort ist [Stadt, Staat].

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist [...].

Das Schiedsverfahren wird mit der Schiedsklage (*request for arbitration*) des Klägers eingeleitet, die dem Beklagten zugestellt wird. Die Schiedsklage hat Angaben zur Natur des geltend gemachten Anspruchs bzw. der geltend gemachten Ansprüche sowie das Klagebegehren zu enthalten.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Einer der Schiedsrichter wird vom Kläger in der Schiedsklage, ein weiterer vom Beklagten [30] Tage nach deren Erhalt ausgewählt. Der dritte Schiedsrichter, dem das Amt des Vorsitzenden zukommt, wird von beiden Parteien innerhalb von [30] Tagen nach Auswahl des zweiten Schiedsrichters ausgewählt. Sollte ein Schiedsrichter nicht innerhalb der genannten Zeiträume ausgewählt werden, so nimmt [die bezeichnete ernennende Stelle] auf Antrag einer der Parteien die Auswahl vor.

Eine nachträglich entstehende Vakanz wird nach derselben Methode besetzt, nach der der betreffende Schiedsrichter ursprünglich ernannt wurde. Entsteht die Vakanz während oder nach der mündlichen Verhandlung in der Hauptsache, so steht es den beiden verbleibenden Schiedsrichtern jedoch offen, mit dem Schiedsverfahren fortzufahren und einen Schiedsspruch zu erlassen.

Die Schiedsrichter sind unabhängig und

unparteilich. Über die Ablehnung eines Schiedsrichters hat [die bezeichnete ernennende Stelle] zu entscheiden.

Die Ausgestaltung des Verfahrens wird durch Vereinbarung der Parteien oder, sollte eine solche Vereinbarung fehlen, durch das Schiedsgericht nach Rücksprache mit den Parteien festgelegt.

Das Schiedsgericht hat die Kompetenz, über seine eigene Zuständigkeit einschließlich etwaiger Einwände bezüglich des Zustandekommens, der Rechtsgültigkeit oder der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung zu entscheiden. Das Schiedsgericht kann, je nachdem wie es dies unter den jeweiligen Umständen als angemessen erachtet, eine solche Entscheidung entweder im Wege einer Vorabentscheidung über die Zulässigkeit oder im Rahmen des Schiedsspruchs zur Hauptsache erlassen.

Die Untätigkeit einer Partei hindert das Schiedsgericht nicht daran, mit dem Verfahren fortzufahren und einen Schiedsspruch zu erlassen.

Das Schiedsgericht kann Mehrheitsentscheidungen treffen. In dem Fall, dass eine Mehrheit nicht erzielt werden kann, ist der vorsitzende Schiedsrichter befugt, die Entscheidung(en) so zu erlassen als handelte er als Einzelschiedsrichter.

Nimmt ein parteibenannter Schiedsrichter nicht am Verfahren teil oder verweigert er die Teilnahme, so können die beiden anderen Schiedsrichter mit dem Schiedsverfahren fortfahren und einen Schiedsspruch erlassen, wenn sie entscheiden, dass der Ausfall oder die Weigerung nicht gerechtfertigt war.

Jeder Schiedsspruch ist endgültig und für die Parteien verbindlich. Die Parteien verpflichten sich, die im Schiedsspruch festgelegten Verpflichtungen unverzüglich zu erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass

die Parteien in dem Umfang auf ihr Recht, gegen den Schiedsspruch vorzugehen, verzichtet haben, in dem dies von Rechts wegen zulässig ist. Die Vollstreckung des Schiedsspruchs kann bei jedem zuständigen Gericht beantragt werden.

*Richtlinie 3: Sofern keine besonderen Umstände vorliegen, sollten die Parteien nicht versuchen, den Anwendungsbereich der Schiedsklausel auf bestimmte Rechtsstreitigkeiten zu beschränken, sondern den Anwendungsbereich der Schiedsklausel weit fassen.*

*Anmerkungen:*

14. Der Anwendungsbereich einer Schiedsklausel bezeichnet die Art und den Umfang, in dem Rechtsstreitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden sollen. Sofern keine besonderen Umstände ein anderes Vorgehen erforderlich machen, sollte der Anwendungsbereich einer Schiedsklausel weit umschrieben werden, so dass nicht nur alle Streitigkeiten, die 'sich aus dem Vertrag ergeben', sondern auch alle Streitigkeiten, die 'im Zusammenhang mit' (oder 'in Beziehung zu') dem Vertrag stehen, erfasst werden. Eine weniger großzügige Formulierung begünstigt Auseinandersetzungen darüber, ob eine etwaige Streitigkeit im konkreten Fall der Schiedsgerichtsbarkeit unterfällt.
15. Unter bestimmten Umständen können die Parteien gute Gründe dafür haben, gewisse Streitigkeiten vom Anwendungsbereich der Schiedsklausel auszunehmen. So kann es beispielsweise bei bestimmten Verträgen angebracht sein, Streitigkeiten über die Bestimmung von Preisen und über technische Aspekte eher der Beurteilung durch Sachverständige als der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu überantworten. Lizenzgeber können als weiteres Beispiel ein berechtigtes Interesse daran haben, sich im Falle der Verletzung ihrer Rechte am geistigen Eigentum die Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes vor den staatlichen Gerichten offen zu halten oder Entscheidungen über die Inhaberschaft oder das Bestehen dieser Rechte den staatlichen Gerichten zu überlassen.

16. Die Parteien sollten bedenken, dass selbst sorgfältig formulierte Ausnahmetatbestände unter Umständen Streitigkeiten über die vorab im Verfahren zu entscheidende Frage, ob der konkrete Streitgegenstand der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen ist, nicht verhindern können. Es ist denkbar, dass manche Teilaspekte eines geltend gemachten Anspruchs in den Anwendungsbereich der Schiedsklausel fallen, während andere Teilaspekte nicht erfasst sind. Um an eines der obigen Beispiele anzuknüpfen: ein Rechtsstreit über die Inhaberschaft oder das Bestehen eines Rechts am geistigen Eigentum im Rahmen eines Lizenzvertrages kann Fragen wie die Nichtzahlung der Vergütung, einen etwaigen Vertragsbruch usw. einbeziehen. Diese Fragen können zu schwer zu bewältigenden Zulässigkeitsproblemen führen, wenn bestimmte Streitigkeiten vom Anwendungsbereich der Schiedsklausel ausgenommen worden sind.

*Empfohlene Klauseln:*

17. Die Parteien stellen sicher, dass der Anwendungsbereich der Schiedsklausel weit gefasst ist, indem sie die zu den ausgewählten Schiedsregeln gehörende Musterklausel verwenden.
18. Wenn die Parteien keine Musterklausel verwenden, sollte die folgende Klausel verwendet werden:

Alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, einschließlich aller Fragen hinsichtlich seines Zustandekommens, seiner Wirksamkeit oder seiner Beendigung, werden endgültig im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit unter Anwendung der [ausgewählten Schiedsregeln] entschieden.

19. In Ausnahmefällen, in denen besondere Umstände vorliegen und die Parteien bestimmte Streitigkeiten vom Anwendungsbereich der Schiedsvereinbarung ausnehmen möchten, kann die folgende Klausel verwendet werden:

Mit Ausnahme von Angelegenheiten, die hiernach ausdrücklich von der

Schiedsgerichtsbarkeit ausgeschlossen sind, werden alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, einschließlich aller Fragen hinsichtlich seines Zustandekommens, seiner Wirksamkeit oder seiner Beendigung, endgültig im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit unter Anwendung der [ausgewählten Schiedsregeln] entschieden.

Die folgenden Angelegenheiten sind ausdrücklich von der Schiedsgerichtsbarkeit nach Maßgabe dieser Vereinbarung ausgeschlossen: [...].

*Richtlinie 4: Die Parteien sollten den Schiedsort auswählen. Die Wahl sollte sowohl auf praktischen als auch auf rechtlichen Erwägungen beruhen.*

*Anmerkungen:*

20. Mit der Wahl des Schiedsortes (oder 'Sitzes' des Schiedsverfahrens) sind offensichtliche praktische Erwägungen verbunden: Neutralität, Verfügbarkeit von Einrichtungen zum Abhalten mündlicher Verhandlungen, Entfernung zu Zeugen und Beweismitteln, Vertrautheit der Parteien mit Sprache und Kultur, die Bereitschaft qualifizierter Schiedsrichter, an Verfahren an dem betreffenden Ort teilzunehmen. Die Wahl des Schiedsortes kann auch das Profil der Schiedsrichter beeinflussen, insbesondere wenn diese nicht von den Parteien ernannt werden. Zweckmäßigkeit sollte allerdings nicht der ausschlaggebende Gesichtspunkt sein, da die meisten Schiedsregeln dem Schiedsgericht die Freiheit einräumen, an einem anderen Ort als dem Schiedsort zusammenzutreten oder Verhandlungen abzuhalten.
21. Der Schiedsort ist die juristische Heimat des Schiedsverfahrens. Die Wahl des Schiedsortes hat sowohl nach dem Schiedsrecht der meisten nationalen Rechtsordnungen als auch nach manchen Schiedsordnungen bedeutende rechtliche Auswirkungen. Ihr ist aus diesem Grund große Aufmerksamkeit zu widmen. Zwar hat der Schiedsort keinen Einfluss auf das auf den Vertrag und auf Fragen der Begründetheit

anwendbare Recht (siehe Randnummern 42-46 unten). Er legt aber das Recht fest, das für gewisse prozessuale Aspekte des Schiedsverfahrens, so z.B. die Befugnisse der Schiedsrichter und die richterliche Aufsicht über den Ablauf des schiedsrechtlichen Verfahrens, maßgeblich ist (Schiedsrecht oder *lex arbitri*). Darüber hinaus können die Gerichte am Schiedsort angerufen werden, unterstützend tätig zu werden (z.B. durch die Ernennung oder das Ersetzen von Schiedsrichtern, die Anordnung von vorläufigen und sichernden Maßnahmen oder durch Hilfeleistung bei der Beweiserhebung), sie können aber auch in den Fortgang eines Schiedsverfahrens eingreifen (z.B. durch die Anordnung des Ruhens des Schiedsverfahrens). Ferner sind die Gerichte des Schiedsorts zuständig, über Anfechtungen des Schiedsspruchs nach Abschluss des Verfahrens vor dem Schiedsgericht zu entscheiden; Schiedssprüche, die am Schiedsort aufgehoben werden, sind andernorts unter Umständen nicht vollstreckbar. Selbst in Fällen, in denen der Schiedsspruch nicht aufgehoben wird, kann der Schiedsort die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs nach den anwendbaren internationalen Übereinkommen beeinflussen.

22. Im Allgemeinen sollten die Parteien den Schiedsort in einer Rechtsordnung vereinbaren, (i) die das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 (bekannt als 'New York Convention') unterzeichnet hat, (ii) die die Schiedsgerichtsbarkeit unterstützt und den Vertragsgegenstand als schiedsfähig erachtet und (iii) deren Gerichte in der Vergangenheit erwiesenermaßen unvoreingenommene und die Schiedsgerichtsbarkeit unterstützende Entscheidungen erlassen haben.
23. Eine Schiedsklausel, die den Schiedsort nicht bestimmt, ist wirksam. Eine solche Lösung ist aber nicht erstrebenswert. Können sich die Parteien nach Entstehen des Rechtsstreits nicht auf einen Schiedsort einigen, so wird dieser durch die Schiedsinstitution, sofern eine solche existiert, oder durch die Schiedsrichter bestimmt. (In ad hoc-Schiedsverfahren kann es dazu kommen, dass die Parteien mit dem Schiedsverfahren nicht

fortfahren können, wenn Schwierigkeiten bei der Ernennung der Schiedsrichter auftreten, es sei denn, dass die staatlichen Gerichte in zumindest einem Staat bereit sind, das Schiedsverfahren zu unterstützen). Die Parteien sollten eine so bedeutsame Entscheidung nicht anderen überlassen.

24. Die Parteien sollten in ihrer Schiedsklausel den 'Schiedsort' festlegen und nicht den 'Ort der mündlichen Verhandlung'. Wenn die Parteien nur den Ort der mündlichen Verhandlung festlegen, so bleibt unklar, ob damit auch der 'Schiedsort' mit Implikationen für das anwendbare Recht und anwendbare Übereinkommen bestimmt werden sollte. Indem die Parteien den Ort der mündlichen Verhandlung festlegen, nehmen sie den Schiedsrichtern ferner die wünschenswerte Flexibilität, Schiedsverhandlungen, wenn zweckmäßig, auch an anderen Orten durchzuführen.

*Empfohlene Klausel:*

25. Der Schiedsort ist [Stadt, Land]

*Richtlinie 5: Die Parteien sollten die Anzahl der Schiedsrichter festlegen.*

*Anmerkungen:*

26. Die Parteien sollten die Anzahl der Schiedsrichter festlegen (üblich sind ein oder drei Schiedsrichter, in jedem Fall aber eine ungerade Anzahl). Die Anzahl der Schiedsrichter beeinflusst die Gesamtkosten, die Verfahrensdauer und gelegentlich auch die Qualität des Verfahrens. Verfahren vor einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht werden so gut wie zwangsläufig länger dauern und teurer sein als Verfahren vor einem Einzelschiedsrichter. Ein mit drei Schiedsrichtern besetztes Schiedsgericht wird allerdings unter Umständen besser in der Lage sein, komplexe Rechtsfragen und Sachverhalte zu verhandeln. Auch das Risiko irrationaler oder ungerechter Ergebnisse ist bei Bestehen eines Dreierschiedsgerichts unter Umständen geringer. Den Parteien kann ferner an dem erhöhten Einfluss auf den Entscheidungsfindungsprozess gelegen sein, der mit der Möglichkeit der Auswahl eines der Schiedsrichter einhergeht.



27. In Fällen, in denen die Parteien die Anzahl der Schiedsrichter nicht festlegen (und sich nach dem Entstehen des Rechtsstreits insoweit nicht einigen können), wird, sofern sich die Parteien auf die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit geeinigt haben, die betreffende Schiedsinstitution die Entscheidung grundsätzlich anhand der Höhe des Streitwerts und ihres Eindrucks von der Komplexität des Falles für die Parteien treffen. In ad hoc-Schiedsverfahren, in denen die Parteien Schiedsregeln vereinbart haben, bestimmen gewöhnlich diese Regeln, ob, vorbehaltlich abweichender Parteivereinbarung, ein oder drei Schiedsrichter zu ernennen sind. In Fällen, in denen die Parteien keine solchen Schiedsregeln ausgewählt haben, ist es besonders wichtig, die Anzahl der Schiedsrichter in der Schiedsklausel selbst zu festzulegen.
28. Die Parteien können ganz bewusst davon absehen, eine Vereinbarung über die Anzahl der Schiedsrichter zu treffen, weil sie davon ausgehen, dass die Wahl zwischen einem Einzelschiedsrichter oder einem mit drei Schiedsrichtern besetzten Schiedsgericht besser erst in dem Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsstreits getroffen wird. Zwar stellt die Flexibilität, diese Frage erst nach Entstehen eines Rechtsstreits zu entscheiden, einen Vorteil dar. Damit einher geht jedoch der Nachteil, dass sich das Verfahren verzögert, wenn sich die Parteien nicht auf die Anzahl der Schiedsrichter einigen können. Das gilt besonders bei ad hoc-Verfahren. Unter Abwägung der Vor- und Nachteile ist zu empfehlen, die Anzahl der Schiedsrichter im Voraus in der Schiedsklausel festzulegen.

*Empfohlene Klausel:*

29. Das Schiedsgericht besteht aus [einem oder drei] Schiedsrichter[n].

*Richtlinie 6: Die Parteien sollten das Verfahren der Auswahl und der Ersetzung von Schiedsrichtern festlegen und bei Wahl eines ad hoc- Schiedsverfahrens eine benennende Stelle auswählen.*

*Anmerkungen:*

30. Sowohl Regeln für institutionelle als auch für ad hoc-Schiedsverfahren beinhalten dispositive

Mechanismen für die Ernennung und das Ersetzen von Schiedsrichtern. Parteien, die solche Regelwerke in ihren Vertrag einbezogen haben, sind unter Umständen mit den dort enthaltenen Mechanismen zufrieden und verlassen sich auf diese. Die Parteien können sich aber auch auf eine alternative Methode verständigen. Viele Schiedsordnungen sehen beispielsweise vor, dass bei einem mit drei Schiedsrichtern besetzten Schiedsgericht der Vorsitzende entweder von den beiden Beisitzern oder von der Schiedsinstitution ausgewählt wird. Die Parteien bevorzugen es hingegen oftmals, anfänglich selbst zu versuchen, den Vorsitzenden auszuwählen. Wenn sich die Parteien entscheiden, von dem dispositiven Mechanismus der Schiedsregeln abzuweichen, sollten sie eine Formulierung finden, die mit der Terminologie der anwendbaren Regeln im Einklang steht. Unter bestimmten Schiedsregeln werden die Schiedsrichter zum Beispiel von den Parteien ‘benannt’ und nur die Schiedsinstitution ist berechtigt diese zu ‘ernennen’. In Fällen, in denen die Parteien nicht auf Schiedsregeln Bezug genommen haben, ist entscheidend, dass das Verfahren zur Auswahl und zum Ersetzen von Schiedsrichtern in der Schiedsklausel selbst geregelt ist.

31. Die Notwendigkeit, im Bereich der ad hoc-Schiedsgerichtsbarkeit eine ernennende Stelle zu bezeichnen, stellt einen wesentlichen Unterschied bei der Gestaltung von Schiedsklauseln im Bereich der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit und der ad hoc-Schiedsgerichtsbarkeit dar. In institutionellen Schiedsverfahren steht die Schiedsinstitution zur Ernennung oder Ersetzung von Schiedsrichtern zur Verfügung, wenn die Parteien sich insoweit nicht einigen können. In ad hoc-Schiedsverfahren fehlt es an einer solchen Institution. Es ist vor diesem Hintergrund entscheidend, dass die Parteien in einer ad hoc-Schiedsklausel eine ‘ernennende Stelle’ bezeichnen, die die Schiedsrichterauswahl bzw. Ersetzung vornimmt, wenn die Parteien insoweit keine Einigung erzielen. Fehlt es an einer entsprechenden Vereinbarung, können die Gerichte am Schiedsort die notwendigen Ernennungen und Ersetzungen vornehmen. (Nach den UNCITRAL Regeln

benennt der Generalsekretär des Ständigen Schiedsgerichtshofs in Den Haag (*Permanent Court of Arbitration*) die ernennende Stelle, wenn die Parteien sich in der Schiedsklausel insoweit nicht geeinigt haben)

32. Die ernennende Stelle kann eine Schiedsinstitution, ein Gericht, eine Handels- oder berufsständische Vereinigung oder eine andere neutrale Instanz sein. Die Parteien sollten vorzugsweise ein Amt oder einen Titel (z.B. den Präsidenten einer Schiedsinstitution, den Vorsitzenden Richter eines Gerichts oder das Präsidium einer Handels- oder berufsständischen Vereinigung) als Bezugspunkt verwenden und nicht eine individuelle Person benennen (da ein Individuum möglicherweise nicht handeln kann, wenn es dazu aufgefordert wird). Die Parteien sollten sich ferner vergewissern, dass die ausgewählte Instanz ihren Pflichten nachkommt, wenn sie dazu aufgefordert wird.
33. In der Anfangsphase eines Verfahrens kann unter Umständen viel Zeit verloren gehen, wenn für die Benennung der Schiedsrichter keine Fristen bestimmt worden sind. Gewöhnlich werden solche Fristen in den Schiedsregeln vorgegeben. Parteien, die vereinbart haben, bestimmte Schiedsregeln anzuwenden, brauchen sich folglich nicht weiter mit diesem Thema zu beschäftigen, es sei denn sie möchten von dem in den Regeln niedergelegten Ernennungsverfahren abweichen. In Fällen, in denen die Parteien nicht vereinbart haben Schiedsregeln anzuwenden, ist es wichtig, entsprechende Fristen unmittelbar in die Schiedsklausel aufzunehmen.
34. Bei einem mit drei Schiedsrichtern besetzten Schiedsgericht kann es vorkommen, dass ein Schiedsrichter sein Amt niederlegt, die weitere Mitarbeit ablehnt oder aus sonstigen Gründen zu einem späten und kritischen Zeitpunkt (z.B. während der Beratungen des Schiedsgerichts) nicht mehr an dem Verfahren teilnimmt. In solchen Konstellationen ist eine Ersetzung unter Umständen keine gangbare Option, da sie das Verfahren übermäßig verzögern und den Verfahrensfluss unterbrechen würde. Ohne spezielle Ermächtigung können die beiden verbleibenden Schiedsrichter einen wirksamen

und vollstreckungsfähigen Schiedsspruch oft nicht erlassen. Die meisten (aber nicht alle) Schiedsregeln erlauben daher den verbliebenen Schiedsrichtern in solch einer Situation mit dem Verfahren als ‘Rumpfschiedsgericht’ (*‘truncated tribunal’*) fortzufahren und einen Schiedsspruch zu erlassen. Wenn die Parteien keine Schiedsregeln auswählen (oder die ausgewählten Schiedsregeln die Thematik nicht behandeln), können sie in der Schiedsklausel ein ‘Rumpfschiedsgericht’ ermächtigen, mit dem Verfahren fortzufahren und einen Schiedsspruch zu erlassen.

***Empfohlene Klauseln:***

35. Falls sich die Parteien für die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit entscheiden, die Regeln der Institution nicht vorsehen, dass alle Ernennungen und Ersetzungen von Schiedsrichtern zunächst von den Parteien vorgenommen werden sollen und die Parteien eine eigene Auswahlentscheidung treffen möchten, so kann folgende Klausel verwendet werden:

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Einer der Schiedsrichter wird von der das Verfahren einleitenden Partei in der Schiedsklage, ein weiterer von der anderen Partei [30] Tage nach deren Erhalt ausgewählt. Der dritte Schiedsrichter, dem das Amt des Vorsitzenden zukommt, wird von beiden Parteien innerhalb von [30] Tagen nach Auswahl des zweiten Schiedsrichters ausgewählt. Sollte ein Schiedsrichter nicht innerhalb der genannten Zeiträume ausgewählt werden, so nimmt die [Schiedsinstitution] die Auswahl vor. Wird die Ersetzung eines Schiedsrichters erforderlich, so erfolgt diese nach derselben Methode wie oben dargelegt.

36. Falls sich die Parteien für ein nicht-verwaltetes Schiedsverfahren entscheiden, können die Parteien das Verfahren der Ernennung und Ersetzung von Schiedsrichtern durch Vereinbarung eines Regelwerks für ad hoc-Schiedsverfahren, beispielsweise der UNCITRAL Schiedsverfahrensregeln, regeln.
37. Die oben (Randnummer 13) für ad

hoc-Schiedsverfahren ohne Schiedsregeln vorgeschlagene Klausel legt ein umfassendes Verfahren zur Ernennung und Ersetzung der Mitglieder eines Schiedsgerichts mit drei Schiedsrichtern fest. Die Klausel beinhaltet eine Regelung, die es einem 'Rumpfschiedsgericht' gestattet, mit dem Verfahren fortzufahren und einen Schiedsspruch ohne einen Schiedsrichter zu erlassen, der das Verfahren behindert oder an diesem nicht mitwirkt.

38. Falls die Parteien ihren Rechtsstreit in vergleichbaren Umständen durch einen Einzelschiedsrichter entscheiden lassen möchten, können sie die empfohlene Klausel aus Randnummer 13 anpassen und die folgende Formulierung verwenden:

Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter, der von den Parteien gemeinsam ausgewählt wird. Falls der Einzelschiedsrichter nicht innerhalb von [30] Tagen nach Erhalt der Schiedsklage ausgewählt wird, erfolgt die Auswahl durch die [bezeichnete ernennende Stelle].

*Richtlinie 7: Die Parteien sollten die Sprache des Schiedsverfahrens festlegen.*

*Anmerkungen:*

39. Schiedsklauseln in Verträgen zwischen Parteien mit unterschiedlichen Sprachen oder zwischen Parteien, deren gemeinsame Sprache von der Sprache des Schiedsortes abweicht, sollten grundsätzlich die Sprache des Schiedsverfahrens festlegen. Hierbei sollten die Parteien nicht nur die Sprache des Vertrages und der damit zusammenhängenden Dokumentation berücksichtigen, sondern auch die mögliche Auswirkung ihrer Wahl auf die zur Verfügung stehende Auswahl qualifizierter Schiedsrichter und Parteivertreter bedenken. In Ermangelung einer Wahl durch die Parteien obliegt es den Schiedsrichtern, die Verfahrenssprache festzulegen. Die Schiedsrichter werden mit einiger Wahrscheinlichkeit die Vertragssprache oder, im Falle von Abweichungen, die Sprache der zwischen den Parteien gewechselten Korrespondenz wählen. Überlässt man die

Entscheidung über die Verfahrenssprache den Schiedsrichtern, kann dies unnötige Kosten und Verzögerungen verursachen.

40. Die Autoren eines Vertrages unterliegen oft der Versuchung, mehr als eine Verfahrenssprache vorzusehen. Eine solche Vorgehensweise sollten die Parteien sorgfältig überdenken. Während mehrsprachige Schiedsverfahren in der Praxis durchaus durchführbar sein können (es gibt zahlreiche Beispiele, in denen Verfahren in Englisch und Spanisch durchgeführt wurden), können sie, abhängig von den gewählten Sprachen, möglicherweise besondere Herausforderungen bereit halten. Eine Schwierigkeit bei mehrsprachigen Schiedsverfahren kann darin bestehen, Schiedsrichter zu finden, die das Verfahren in zwei Sprachen führen können. Die benötigten Übersetzungen und das Dolmetschen können die Kosten des Verfahrens erhöhen und zu Verzögerungen führen. Eine denkbare Lösung besteht darin, eine Sprache als Sprache des Schiedsverfahrens festzulegen und gleichzeitig zu vereinbaren, dass Dokumente in einer anderen Sprache (ohne Übersetzung) eingereicht werden können.

***Empfohlene Klausel:***

41. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist [...].

*Richtlinie 8: Die Parteien sollten grundsätzlich das auf den Vertrag und alle daraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten anwendbare Recht festlegen.*

*Anmerkungen:*

42. Bei internationalen Transaktionen ist es für die Parteien wichtig, in ihrem Vertrag das auf den Vertrag und alle daraus entstehenden späteren Streitigkeiten anwendbare Recht (das **materielle Recht**) festzulegen.
43. Die Wahl des materiellen Rechts sollte in einer von der Schiedsklausel getrennten Klausel erfolgen. Sofern, beispielsweise durch eine Überschrift wie ‘Anwendbares Recht und Schiedsgerichtsbarkeit [oder Streitbeilegung]’, hinreichend deutlich gemacht wird, dass die Klausel einen doppelten Zweck verfolgt, kann die

Rechtswahl jedoch auch in derselben Klausel wie die Vereinbarung der Schiedsgerichtsbarkeit erfolgen. Die Trennung ist notwendig, da sich Fragen des materiellen Rechts auch während der Durchführung des Vertrages unabhängig von einem etwaigen Schiedsverfahren stellen können.

44. Mit der Wahl des materiellen Rechts entscheiden die Parteien nicht über das anwendbare Verfahrens- oder Schiedsrecht. Dieses ist grundsätzlich das Recht des Schiedsortes, solange nichts Entgegenstehendes vereinbart wurde (s.o. Randnummer 21). Obwohl die Parteien im Prinzip eine abweichende Regelung treffen können, ist dies nur selten ratsam.
45. Manchmal wählen die Parteien als materielles Recht nicht das Rechtssystem eines bestimmten Staates. Stattdessen wählen sie die *lex mercatoria* oder andere nicht-staatliche Rechtsvorschriften. In anderen Fällen ermächtigen sie das Schiedsgericht den Rechtsstreit nach Billigkeit (*ex aequo et bono*) zu entscheiden. Diese Optionen sollten mit Bedacht gewählt werden. Zwar sind sie in bestimmten Situationen (z.B. wenn die Parteien sich nicht auf ein nationales Recht einigen können) durchaus angemessen. Sie können allerdings auch zu Schwierigkeiten führen, da der Inhalt solcher Regeln sowie deren Auswirkungen auf die Entscheidung des Falles oft nicht völlig sicher feststehen. Die Streitbeilegung kann durch die Wahl dieser Alternativen zum nationalen Recht komplexer, mit Unsicherheiten behaftet und kostspieliger werden, da sich im Vorhinein schwer voraussagen lässt, welche Regeln von den Schiedsrichtern schließlich zur Anwendung gebracht werden.

*Empfohlene Klausel:*

46. Die folgende Klausel kann zur Bestimmung des materiellen Rechts verwendet werden:

Diese Vereinbarung und alle sich aus oder im Zusammenhang mit ihr ergebenden Streitigkeiten unterliegen dem [ausgewähltes Recht oder ausgewählte Rechtsregeln].

### III. Richtlinien zur Gestaltung optionaler Elemente in Schiedsklauseln

47. Die Schiedsgerichtsbarkeit fußt auf dem Gedanken der Vertragsfreiheit. Die Parteien haben aus diesem Grund die Möglichkeit, das Schiedsverfahren auf ihre spezifischen Bedürfnisse zuzuschneiden. Es bestehen zahlreiche Optionen, die die Vertragsparteien berücksichtigen können. Der sich anschließende Abschnitt beschreibt und kommentiert die wenigen Optionen, die die Parteien bei Verhandlung der Schiedsklausel berücksichtigen *sollten*. Die Beschreibung dieser Optionen soll dabei aber keineswegs nahelegen, dass die optionalen Elemente dann auch in die Schiedsklausel aufgenommen werden müssen.

*Option 1: Die Kompetenz des Schiedsgerichts und der staatlichen Gerichte hinsichtlich vorläufiger und sichernder Maßnahmen.*

#### *Anmerkungen:*

48. Es ist selten notwendig, die Befugnis des Schiedsgerichts, der staatlichen Gerichte oder beider zum Erlass vorläufiger und sichernder Maßnahmen vor Ergehen einer Entscheidung in der Hauptsache ausdrücklich anzuordnen. Sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, haben das Schiedsgericht und die staatlichen Gerichte diese Befugnis auch dann, wenn die Schiedsklausel insoweit keine Aussage trifft. Die Befugnis des Schiedsgerichts leitet sich aus den Schiedsregeln und dem anwendbaren Schiedsrecht ab. Die Befugnis der staatlichen Gerichte ergibt sich aus dem anwendbaren Schiedsrecht.

49. Wo das anwendbare Schiedsrecht jedoch die Verfügbarkeit vorläufiger und sichernder Maßnahmen beschränkt oder wo die Verfügbarkeit solcher Maßnahmen von besonderer Bedeutung ist (z.B. weil Geschäftsgeheimnisse oder andere vertrauliche Informationen betroffen sind), kann den Parteien daran gelegen sein, die Kompetenz des Schiedsgerichts und der staatlichen Gerichte explizit in der Schiedsklausel zum Ausdruck zu bringen.



50. In Fällen, in denen die Verfügbarkeit vorläufiger oder sichernder Maßnahmen von besonderer Bedeutung ist, kann den Parteien auch daran gelegen sein, etwaige restriktive Aspekte der anwendbaren Schiedsregeln zu modifizieren. So schränken manche institutionellen Schiedsregeln beispielsweise die Möglichkeit der Parteien, vorläufige und sichernde Maßnahmen bei den staatlichen Gerichten zu beantragen, ab dem Zeitpunkt der Konstituierung des Schiedsgerichts ein. Nach anderen Schiedsregeln ist das Schiedsgericht ermächtigt, vorläufige und sichernde Maßnahmen im Hinblick auf den ‘Gegenstand des Rechtsstreits’ anzuordnen. Dabei bleibt unklar, ob das Schiedsgericht Maßnahmen zur Sicherung der Stellung der Parteien im Verfahren (z.B. einstweilige Verfügungen, Anordnung einer Prozesskostensicherheit) oder der Integrität des Entscheidungsprozesses im Schiedsverfahren (z.B. Arreste, Prozessführungsverbote (*anti-suit injunctions*)) anordnen kann.

*Empfohlene Klauseln:*

51. Die folgende Klausel kann verwendet werden, um die Kompetenz des Schiedsgerichts zum Erlass vorläufiger und sichernder Maßnahmen explizit zum Ausdruck zu bringen:

Soweit die Parteien an anderer Stelle nicht ausdrücklich eine Beschränkung vereinbart haben, hat das Schiedsgericht die Kompetenz, jede Form von Rechtsbehelf oder Rechtsschutz zu gewähren, die es für angemessen erachtet, unabhängig davon, ob es sich um vorläufigen oder endgültigen Rechtsschutz handelt und unter Einschluss, aber nicht beschränkt auf, Arreste und einstweilige Verfügungen. Alle solche vom Schiedsgericht angeordneten Maßnahmen sollen in dem Umfang, in dem dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist, als ein endgültiger Schiedsspruch im Hinblick auf die betreffende Maßnahme angesehen werden und als solcher vollstreckbar sein.

52. Die folgende Klausel kann zu der obigen Klausel hinzugefügt oder unabhängig von ihr verwendet

werden, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Schiedsvereinbarung eine Anrufung der staatlichen Gerichte für vorläufige und sichernde Maßnahmen nicht ausschließt.

Jede Partei hat weiterhin das Recht, vorläufige und/oder sichernde Maßnahmen, einschließlich Arresten und einstweiliger Verfügungen während eines laufenden Schiedsverfahrens (*pre-arbitral attachments and injunctions*) bei jedem zuständigen staatlichen Gericht zu beantragen. Ein solcher Antrag soll nicht als unvereinbar mit der Übereinkunft, ein Schiedsverfahren durchzuführen, oder als Verwirkung des Rechts, ein Schiedsverfahren durchzuführen, angesehen werden.

53. Die folgende Klausel kann zu der oben unter Randnummer 51 empfohlenen Klausel hinzugefügt oder unabhängig von ihr verwendet werden, um das Recht der Parteien zu beschränken, die staatlichen Gerichte in einem Zeitpunkt nach Konstituierung des Schiedsgerichts um vorläufige und sichernde Maßnahmen anzurufen.

Jede Partei hat das Recht, vorläufige und/oder sichernde Maßnahmen, einschließlich Arresten und einstweiliger Verfügungen während eines laufenden Schiedsverfahrens (*pre-arbitral attachments and injunctions*) bei jedem zuständigen staatlichen Gericht zu beantragen. Ein solcher Antrag soll nicht als unvereinbar mit der Übereinkunft, ein Schiedsverfahren durchzuführen, oder als Verwirkung des Rechts, ein Schiedsverfahren durchzuführen, angesehen werden. Nach Konstituierung des Schiedsgerichts ist dieses jedoch ausschließlich zuständig, über Anträge auf Gewährung vorläufiger und/oder sichernder Maßnahmen zu entscheiden. Die vom Schiedsgericht angeordneten Maßnahmen können durch jedes zuständige staatliche Gericht vollstreckt werden.

54. Wenn die Parteien bei Vorliegen

außergewöhnlicher Umstände der Auffassung sind, dass vorläufiger Rechtsschutz *ex parte*, also ohne Anhörung der Gegenseite, erforderlich sein könnte, sollten sie dies ausdrücklich festlegen und die unter Randnummer 51 empfohlene Klausel durch den Zusatz '(auch *ex parte*)' hinter dem Wort 'vorläufige' ergänzen. Selbst bei Vereinbarung eines solchen Zusatzes werden ohne Anhörung der Gegenseite *ex parte* erlassene einstweilige Maßnahmen unter Umständen nach dem maßgeblichen Schiedsrecht nicht durchsetzbar sein.

*Option 2: Vorlage von Dokumenten.*

*Anmerkungen:*

55. Auch wenn der Umfang, in dem in internationalen Schiedsverfahren die Vorlage von Dokumenten und der Austausch von Informationen angeordnet wird, von Fall zu Fall und von Schiedsrichter zu Schiedsrichter abweicht, sind die Parteien grundsätzlich verpflichtet, genau bezeichnete (auch interne) Dokumente vorzulegen, wenn dargelegt wird, dass diese relevant und wesentlich für die Entscheidung des Falles sind. Andere Elemente wie schriftliche eidliche Aussagen (*depositions*) oder eidlich zu beantwortende Beweisfragen zur Verlesung bei Gericht (*interrogatories*), die charakteristisch für den Prozess der '*discovery*' in manchen Rechtsordnungen sind, sind im Schiedsverfahren eher unüblich. Die IBA hat ein Regelwerk, die IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (die '*IBA-Regeln*'), entwickelt, das die Zielsetzung verfolgt, diese ständige Praxis wiederzugeben. Dieses Regelwerk, das die Vorlage von sowohl Dokumenten in Papierform als auch elektronisch gespeicherten Informationen regelt, wird von Schiedsgerichten in internationalen Schiedsverfahren häufig, manchmal explizit, manchmal unausgesprochen, als Leitfaden benutzt.
56. Die Parteien haben drei grundlegende Optionen, mit der Thematik 'Austausch von Informationen und Vorlage von Dokumenten' umzugehen. Sie können sich hierzu nicht äußern und sich damit zufriedengeben, auf die dispositiven Vorschriften

des anwendbaren Schiedsrechts, die die Frage regelmäßig dem Ermessen der Schiedsrichter überantworten, zu vertrauen. Sie können auf die IBA-Regeln verweisen. Sie können selbst die maßgeblichen Standards festlegen (und sollten dabei bedenken, dass umfangreiche Pflichten zur Dokumentenvorlage mit großer Wahrscheinlichkeit einen erheblichen Einfluss auf die Dauer und die Kosten des Verfahrens haben werden).

57. In internationalen Schiedsverfahren kann es im Zusammenhang mit der Vorlage von Dokumenten problematisch werden, nach welchen Vorschriften sich bestimmt, ob bestimmte Dokumente aufgrund beweisrechtlicher Privilegien von der Pflicht zur Dokumentenvorlage ausgenommen sind. In den seltenen Fällen, in denen die Parteien bereits im Stadium des Vertragsentwurfs antizipieren können, dass beweisrechtliche Privilegien entstehen und sich auf die Streitentscheidung auswirken könnten, kann den Parteien daran gelegen sein, die Grundsätze, nach denen diese Fragen zu beurteilen sind, in die Schiedsklausel aufzunehmen. Artikel 9 der IBA-Regeln bietet insoweit einen Orientierungspunkt.

#### *Empfohlene Klauseln*

58. Die folgende Klausel kann verwendet werden, um die IBA-Regeln entweder als zwingendes Regelwerk oder, wahlweise, als unverbindliche Leitlinie zu vereinbaren:

Das Schiedsgericht kann [zusätzlich zu der dem Schiedsgericht insoweit durch die [Schiedsregeln] eingeräumten Befugnis] die Vorlage von Dokumenten [nach Maßgabe der IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit [in der im Zeitpunkt dieser Vereinbarung/dem Beginn des Schiedsverfahrens gültigen Fassung]] [unter Heranziehung der IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit [in der im Zeitpunkt dieser Vereinbarung/dem Beginn des Schiedsverfahrens gültigen Fassung] als Richtlinie] anordnen.

59. Die folgende Klausel kann verwendet werden,

wenn die Parteien die Grundsätze, nach denen etwaige beweisrechtliche Privilegien bei der Dokumentenvorlage zu beurteilen sind, ausdrücklich regeln wollen:

Über Einwendungen, die aufgrund beweisrechtlicher Privilegien gegen eine etwaige Pflicht zur Vorlage von Dokumenten oder zur Offenbarung von Kommunikation vorgebracht werden, ist nach Maßgabe des Artikels 9 der IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu entscheiden.

### *Option 3: Vertraulichkeitsgesichtspunkte*

#### *Anmerkungen:*

60. Parteien gehen regelmäßig davon aus, dass Schiedsverfahren vertraulich sind. Ungeachtet der Tatsache, dass die Schiedsgerichtsbarkeit ein privater Prozess ist, sind die Parteien in manchen Rechtsordnungen nicht *per se* verpflichtet, die Existenz oder den Inhalt eines Schiedsverfahrens vertraulich zu halten. Nur einige wenige nationale Rechtsordnungen erlegen den Parteien Vertraulichkeitspflichten auf. Wird eine allgemeine Pflicht anerkannt, so bestehen hierzu häufig Ausnahmen.
61. Parteien, denen an der Vertraulichkeit des Verfahrens gelegen ist, sollten diese Problematik daher in ihrer Schiedsklausel ansprechen. Sie sollten insoweit absolute Anforderungen vermeiden, da eine Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben sein kann, um ein gesetzliches Recht zu schützen oder zu verfolgen oder eine Entscheidung in einem nachfolgenden Verfahren vor den staatlichen Gerichten zu vollstrecken oder anzugreifen. Die Parteien sollten ebenfalls bedenken, dass die Vorbereitung von Klagebegehren, Verteidigungsmitteln und Widerklagen die Offenlegung vertraulicher Informationen an Dritte (Zeugen und Sachverständige) erforderlich machen kann.
62. Umgekehrt sollten die Parteien vor dem Hintergrund, dass häufig von der Vertraulichkeit von Schiedsverfahren ausgegangen wird, ihren etwaigen Wunsch, nicht an

Vertraulichkeitspflichten gebunden zu sein, ausdrücklich in ihrer Schiedsklausel klarstellen.

*Empfohlene Klauseln:*

63. Einige Schiedsordnungen statuieren Vertraulichkeitspflichten. Die Parteien unterwerfen sich folglich diesen Vertraulichkeitspflichten, wenn sie die betreffenden Schiedsregeln für ihr Verfahren auswählen.
64. Die folgende Klausel erlegt den Parteien Vertraulichkeitspflichten auf:

Das Bestehen und der Inhalt des Schiedsverfahrens, alle Entscheidungen des Schiedsgerichts und der Schiedsspruch sind von den Parteien und den Mitgliedern des Schiedsgerichts vertraulich zu behandeln, es sei denn (i) die Offenlegung ist für eine Partei notwendig, um eine gesetzliche Pflicht zu erfüllen, ein gesetzliches Recht zu schützen oder zu verfolgen, oder um in einem nach Treu und Glauben geführten rechtlichen Verfahren vor einem staatlichen Gericht oder einer Institution mit rechtlicher Entscheidungsbefugnis eine Entscheidung zu vollstrecken oder anzugreifen, (ii) alle Parteien haben zugestimmt, (iii) die Offenlegung ist für die Vorbereitung oder das Vorbringen eines Angriffs- oder Verteidigungsmittels in diesem Schiedsverfahren erforderlich, (iv) die betreffende Information ist bereits öffentlich verfügbar und dieser Umstand ist nicht auf die Verletzung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung zurückzuführen, (v) das Schiedsgericht ordnet die Offenlegung auf Antrag einer der Parteien an.

65. Die folgende Klausel kann verwendet werden, wenn die Parteien nicht an Vertraulichkeitspflichten gebunden sein wollen:

Die Parteien unterliegen im Hinblick auf das Schiedsverfahren Vertraulichkeitspflichten nur insoweit, wie diese durch die zwingenden Vorschriften

des anwendbaren Rechts vorgeschrieben werden.

*Option 4: Kosten- und Gebührenverteilung.*

*Anmerkungen:*

66. In internationalen Schiedsverfahren können erhebliche Kosten (beispielsweise Schiedsrichtergebühren und -auslagen sowie, falls einschlägig, die Gebühren der Schiedsinstitution) und Anwaltsgebühren anfallen. Es ist kaum möglich vorherzusagen, wie, und ob überhaupt, das Schiedsgericht diese Kosten und Gebühren am Ende des Verfahrens unter den Parteien verteilen wird. Die Handhabung in nationalen Rechtsordnungen unterscheidet sich teilweise erheblich (die Extreme reichen von keiner Verteilung der Kosten bis hin zur vollständigen Kompensation der obsiegenden Partei). Das Schiedsgericht hat bei der Entscheidung über diese Frage einen weiten Entscheidungsspielraum.
67. Vor dem Hintergrund dieser Unsicherheiten kann den Parteien daran gelegen sein, die Frage der Behandlung der Kosten und Gebühren in ihrer Schiedsklausel zu regeln (in dem Bewusstsein, dass solche Vereinbarungen in manchen Jurisdiktionen nicht durchsetzbar sein könnten). Die Parteien haben mehrere Möglichkeiten. Sie können lediglich bestätigen, dass die Schiedsrichter Kosten und Gebühren nach freiem Ermessen verteilen können. Sie können vereinbaren, dass die Schiedsrichter eine Verteilung von Kosten und Gebühren überhaupt nicht vornehmen. Sie können versuchen sicherzustellen, dass dem 'Gewinner' oder der 'obsiegenden Partei' in der Hauptsache Kosten und Gebühren erstattet werden oder dass die Schiedsrichter Kosten und Gebühren anhand des relativen Erfolgs bzw. Misserfolgs der Parteien verteilen. Die Parteien sollten beim Formulieren der Klausel absolute Begriffe ('hat zu') vermeiden, da die Feststellung, wer 'Gewinner' oder 'obsiegende Partei' ist, schwierig sein kann und die Klausel die Schiedsrichter nicht unnötigerweise bei der Verteilung von Kosten und Gebühren festlegen soll.
68. Die Parteien können vor dem Hintergrund der

insoweit in internationalen Schiedsverfahren häufig bestehende Unsicherheit unter Umständen auch erwägen, ob die von Management, eigener Rechtsabteilung, Sachverständigen und Zeugen aufgewendete Zeit erstattungsfähig ist.

*Empfohlene Klauseln:*

69. Die folgende Klausel kann verwendet werden um sicherzustellen, dass die Schiedsrichter Ermessen bei der Verteilung der Kosten und Gebühren haben (oder um diesen Entscheidungsspielraum nochmals zu bestätigen, sofern die ausgewählten Schiedsregeln bereits eine entsprechende Regelung enthalten):

Das Schiedsgericht kann im Schiedsspruch jeder Partei die angefallenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Rechtsanwaltsgebühren [und der Kosten und Auslagen des Managements, der eigenen Rechtsabteilung, der Sachverständigen und Zeugen], in dem Umfang auferlegen, in dem es dies für angemessen erachtet.

70. Die folgende Klausel sieht die Erstattung von Kosten und Gebühren zu Gunsten der 'obsiegenden' Partei vor:

Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen anordnen, ob und in welcher Höhe der obsiegenden Partei die im Verfahren angefallenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Rechtsanwaltsgebühren, zu erstatten sind.

71. Die folgende Klausel sieht die Erstattung der Kosten verhältnismäßig zum Erfolg im Verfahren vor:

Das Schiedsgericht kann im Schiedsspruch jeder Partei die angefallenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Rechtsanwaltsgebühren [und der Kosten und Auslagen des Managements, der eigenen Rechtsabteilung, der Sachverständigen und Zeugen], in dem Umfang auferlegen, in dem es dies für angemessen erachtet. Das Schiedsgericht hat bei dieser Entscheidung den verhältnismäßigen



Erfolg von Klage, Widerklage und vorgebrachten Verteidigungsmitteln zu berücksichtigen.

72. Die folgende Klausel kann verwendet werden um sicherzustellen, dass das Schiedsgericht keine Verteilung von Kosten und Gebühren vornimmt:

Die Parteien haben die Kosten und Auslagen des Schiedsgerichts [und der Schiedsinstitution] zu gleichen Teilen zu tragen. Jede Partei hat ihre eigenen Rechtsverfolgungskosten (einschließlich ihrer Kosten für Parteivertreter, Sachverständige und Zeugen) zu tragen.

*Option 5: Anforderungen an die Qualifikation der Schiedsrichter*

*Anmerkungen:*

73. Ein Vorteil von Schiedsverfahren gegenüber Verfahren vor den staatlichen Gerichten besteht darin, dass die Parteien die Schiedsrichter bestimmen. Daher ist es ihnen möglich, Personen mit für den Konflikt relevanter Expertise oder Wissen auszuwählen.
74. Es ist allerdings in der Regel nicht empfehlenswert, die vorausgesetzten Qualifikationen der Schiedsrichter in der Schiedsklausel zu spezifizieren. Die Parteien können gewöhnlich im Zeitpunkt des Rechtsstreits besser einschätzen, ob und gegebenenfalls welches Fachwissen benötigt wird. Jeder Partei steht es dann offen, einen Schiedsrichter mit den entsprechenden Qualifikationen zu ernennen. Eine genaue Festlegung der an die Qualifikation der Schiedsrichter zu stellenden Anforderungen in der Schiedsklausel kann außerdem die Auswahl der in Frage kommenden Schiedsrichter drastisch reduzieren. Eine Partei kann das Verfahren ferner verzögern, indem sie einen Ablehnungsantrag gegen Schiedsrichter auf Grundlage der Qualifikationsvoraussetzungen stellt.
75. Sollten die Parteien ungeachtet dessen wünschen, solche Qualifikationen in der Schiedsklausel festzulegen, so sollten sie übermäßig spezifische Anforderungen vermeiden. Die Schiedsvereinbarung kann andernfalls

undurchsetzbar werden, wenn die Parteien im Streitfall keine geeigneten Kandidaten finden können, die sowohl die Anforderungen an die Qualifikation erfüllen als auch als Schiedsrichter verfügbar sind.

76. Die Parteien vereinbaren gelegentlich, dass der Einzelschiedsrichter oder, bei einem mit drei Schiedsrichtern besetzten Schiedsgericht der Vorsitzende, nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen darf wie die Parteien. In institutionellen Schiedsverfahren ist eine solche Qualifikationsvoraussetzung oftmals überflüssig, da Schiedsinstitutionen bei der Auswahl normalerweise ohnehin auf diese Praxis zurückgreifen. In ad hoc-Schiedsverfahren können die Parteien allerdings ein Interesse daran haben, in ihrer Schiedsklausel eine entsprechende Regelung zu treffen.

#### *Empfohlene Klauseln*

77. Die Qualifikationen der Schiedsrichter können spezifiziert werden, indem der Schiedsklausel Folgendes hinzugefügt wird:

[Jeder Schiedsrichter] [Der Vorsitzende Schiedsrichter] muss ein [Jurist / Wirtschaftsprüfer] sein.

Oder

[Jeder Schiedsrichter] [Der Vorsitzende Schiedsrichter] muss Erfahrung in [spezifische Industrie] haben.

Oder

[Die Schiedsrichter] [Der Vorsitzende Schiedsrichter] [dürfen] [darf] nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen wie die Parteien.

#### *Option 6: Fristen.*

#### *Anmerkungen*

78. Die Parteien versuchen manchmal, Kosten und Zeit zu sparen, indem sie in der Schiedsklausel vereinbaren, dass der Schiedsspruch innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne ab Beginn des Schiedsverfahrens zu erlassen ist (dieses Vorgehen wird auch als 'fast-tracking' bezeichnet).

Fast-tracking kann Kosten sparen. Die Parteien werden allerdings im Zeitpunkt des Abfassens der Schiedsklausel meist nicht vorhersehen können, ob jeder sich aus dem Vertrag möglicherweise ergebende Rechtsstreit geeignet ist, innerhalb der vorgegebenen Zeitspanne entschieden zu werden. Ein Schiedsspruch, der nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit ergeht, ist unter Umständen nicht vollstreckungsfähig oder fordert vermeidbare Anfechtungsverfahren heraus.

79. Wenn die Parteien ungeachtet dieser Erwägungen Fristen in die Schiedsklausel aufnehmen wollen, dann sollte dem Schiedsgericht die Befugnis eingeräumt werden, diese Fristen zu verlängern. Dies verringert das Risiko eines nicht vollstreckungsfähigen Schiedsspruchs.

#### *Empfohlene Klauseln*

80. Die folgende Klausel kann verwendet werden, um Fristen zu setzen:

Der Schiedsspruch soll innerhalb von [...] Monaten ab Ernennung des [Einzelschiedsrichters] [Vorsitzenden] erlassen werden, es sei denn, das Schiedsgericht verfügt in einer begründeten Entscheidung, dass die Frist im Interesse einer gerechten Entscheidung oder aufgrund der Komplexität des Falles zu verlängern ist.

#### *Option 7: Finalität des Schiedsverfahrens.*

##### *Anmerkungen*

81. Ein Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit besteht darin, dass Schiedssprüche final sind und gegen sie kein Rechtsmittel eingelegt werden kann. In den meisten Jurisdiktionen können Schiedssprüche nur wegen fehlender Zuständigkeit, schwerwiegender Verfahrensfehler oder Unfairness angegriffen werden. Eine Überprüfung der Sachentscheidung findet hingegen nicht statt. Die meisten Schiedsregeln unterstreichen die Finalität des Schiedsverfahrens, indem sie statuieren, dass die Schiedssprüche endgültig sind und die Parteien auf jegliche Rechtsbehelfe gegen sie verzichten.

82. In Fällen, in denen die Schiedsklausel nicht auf Schiedsregeln Bezug nimmt oder in denen die in Bezug genommenen Regeln eine entsprechende Formulierung nicht enthalten, empfiehlt es sich, in der Schiedsklausel explizit festzulegen, dass Schiedssprüche endgültig sind und Rechtsbehelfe nicht bestehen. In Fällen, in denen die Parteien absehen können, dass ein Schiedsspruch in einer Jurisdiktion vollstreckt oder auf sonstige Weise überprüft werden müsste, die der Schiedsgerichtsbarkeit kritisch gegenübersteht, kann es den Parteien selbst bei Bezugnahme auf Schiedsregeln mit entsprechenden Formulierungen anzuraten sein, diese Formulierungen in der Schiedsabrede zu wiederholen. In Fällen, in denen die Parteien einen expliziten Verzicht auf Rechtsbehelfe in die Schiedsklausel aufnehmen, sollten sie das am Schiedsort geltende Recht analysieren und sich so Klarheit über die Rechte, auf die verzichtet wird, und die nach der *lex arbitri* insoweit an die Formulierung zu stellenden Anforderungen verschaffen.
83. Die Parteien sind manchmal versucht, den Umfang der Kontrolle durch die staatlichen Gerichte zu erweitern, indem sie beispielsweise eine Überprüfung des Schiedsspruchs in der Sache zulassen. Dies ist selten ratsam. Der Umfang der gerichtlichen Kontrolle steht oft auch nicht zur Disposition der Parteien. Sollten die Parteien ungeachtet dessen den Umfang der Kontrolle durch die staatlichen Gerichte erweitern wollen, so sollte fachkundiger Rat eingeholt und das Recht am Schiedsort sorgfältig studiert werden.

*Empfohlene Klauseln:*

84. Die folgende Klausel kann der Schiedsklausel vorbehaltlich zusätzlicher Anforderungen der *lex arbitri* hinzugefügt werden, wenn die Parteien die Finalität des Schiedsverfahrens betonen und jegliche Rechtsbehelfe gegen den Schiedsspruch ausschließen wollen:

Jedes Urteil des Schiedsgerichts ist endgültig und bindet die Parteien. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsspruch vollumfänglich und unverzüglich zu erfüllen und es ist

anzunehmen, dass sie in dem Umfang, in dem dies wirksam möglich ist, auf jegliche Form von Rechtsbehelf verzichtet haben.

85. In dem außergewöhnlichen Fall, dass die Parteien den Umfang der Kontrolle durch die staatlichen Gerichte erweitern und ein Rechtsmittel zur Überprüfung des Schiedsspruchs in der Sache zulassen wollen, sollten sich die Parteien in der betreffenden Jurisdiktion über die Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung rechtlich beraten lassen. Im Falle der Durchsetzbarkeit kann der folgende Satz in Erwägung gezogen werden:

Die Parteien haben das Recht, die staatlichen Gerichte in [ausgewählte Jurisdiktion] zur Überprüfung des Urteils des Schiedsgerichts in der Sache nach demselben Maßstab anzurufen, der vor den betreffenden Gerichten bei Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung erster Instanz gilt.

#### **IV. Richtlinien zum Verfassen von mehrstufigen Streitbeilegungsklauseln**

86. Es ist gebräuchlich, dass Streitbeilegungsklauseln in internationalen Verträgen Verhandlungen, Mediation oder eine sonstige Form der alternativen Streitbeilegung (*alternative dispute resolution*) als einleitende Schritte vor Durchführung eines Schiedsverfahrens vorschreiben. Bauverträge sehen beispielsweise gelegentlich vor, dass Streitigkeiten zuerst an ein ständiges Streitschlichtungsgremium übermittelt werden müssen, bevor über sie im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit entschieden werden kann. Solche Klauseln, für die die Bezeichnung mehrstufige Streitbeilegungsklauseln (*multi-tier dispute resolution clauses*) geläufig ist, halten besondere Herausforderungen bei der Vertragsgestaltung bereit.

*Multi-Tier Richtlinie 1: Die Klausel sollte eine Frist für Verhandlungen oder Mediation festlegen, deren Lauf durch Eintritt eines definierten und nicht bestreitbaren Ereignisses (z.B. eine schriftliche Aufforderung) in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf jede Partei ein Schiedsverfahren einleiten kann.*

### *Anmerkungen*

87. Eine mehrstufige Klausel, die vor Durchführung eines Schiedsverfahrens Verhandlungen oder Mediation verlangt, kann so verstanden werden, dass sie die Durchführung des Schiedsverfahrens von einer aufschiebenden Bedingung abhängig macht. Um das Risiko zu minimieren, dass eine Partei die Verhandlungen oder die Mediation dazu benutzt, das Verfahren zu verzögern oder sich einen sonstigen taktischen Vorteil zu verschaffen, sollte die Klausel eine Frist vorsehen, nach deren Ablauf ein Schiedsverfahren eingeleitet werden kann. Diese Frist sollte grundsätzlich kurz bemessen sein. Bei Bestimmung der Frist sollten sich die Parteien darüber im Klaren sein, dass das Aufnehmen von Verhandlungen oder die Einleitung der Mediation unter Umständen nicht ausreicht, um Ersitzungs- oder Verjährungsfristen zu unterbrechen.
88. Die Frist für Verhandlungen oder Mediation sollte von einem definierten und nicht bestreitbaren Ereignis, wie beispielsweise von der schriftlichen Aufforderung, in Verhandlungen einzutreten oder eine Mediation nach Maßgabe der Klausel einzuleiten, oder von der Ernennung eines Mediators, in Gang gesetzt werden. Es ist nicht ratsam, eine schriftliche Benachrichtigung vom Eintreten eines Streitfalles als das auslösende Ereignis zu definieren, da in diesem Fall jeder die Streitigkeit betreffende Schriftwechsel unter Umständen bereits ausreichen kann, den Lauf der Frist in Gang zu setzen.

### *Empfohlene Klauseln*

89. Siehe die unten unter den Randnummern 94-96 empfohlenen Klauseln.

*Multi-Tier Richtlinie 2: Die Vereinbarung sollte den Fallstrick vermeiden, das Schiedsverfahren lediglich als zulässiges, nicht aber als zwingendes Verfahren zur Konfliktlösung vorzusehen.*

### *Anmerkungen*

90. Beim Abfassen einer mehrstufigen Streitbeilegungsklausel versäumen es die Parteien häufig, ihre Absicht unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, dass Streitigkeiten, die nicht im Wege

der Mediation oder durch Verhandlungen beizulegen sind, durch ein Schiedsverfahren entschieden werden sollen. Mehrdeutigkeiten entstehen, wenn die Parteien vorsehen, dass durch Verhandlungen oder Mediation nicht beizulegende Streitigkeiten durch ein Schiedsverfahren entschieden werden 'können'.

#### *Empfohlene Klauseln*

91. Siehe die unten unter den Randnummern 94-96 empfohlenen Klauseln.

*Multi-Tier Richtlinie 3: Die Klausel sollte die Streitigkeiten, für die Verhandlungen oder Mediation vorgesehen sind und die Streitigkeiten, die der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden, mit identischen Begriffen definieren.*

#### *Anmerkungen*

92. Mehrstufige Streitbeilegungsklauseln versäumen es manchmal, Streitigkeiten, über die in einem ersten Schritt zu verhandeln bzw. eine Mediation durchzuführen ist, und Streitigkeiten, die der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden sollen, mit identischen Begriffen zu definieren. Solche Mehrdeutigkeiten legen unter Umständen nahe, dass gewisse Streitigkeiten unmittelbar im Schiedsverfahren geltend gemacht werden können, ohne dass vorher Verhandlungen oder eine Mediation durchgeführt werden müssten.
93. Die in den unten empfohlenen Klauseln verwendete weite Formulierung 'Streitigkeiten' sollte auch Widerklagen mit einschließen. Solche Widerklagen müssen demnach die verschiedenen Stufen durchlaufen und könnten nicht erstmalig in einem Schiedsverfahren geltend gemacht werden. Wenn die Parteien sich das Recht vorbehalten wollen, Widerklagen erstmalig im Schiedsverfahren geltend zu machen, sollten sie dies in der Schiedsklausel zum Ausdruck bringen.

#### *Empfohlene Klauseln*

94. Die folgende Klausel sieht zwingende Verhandlungen in einem ersten Schritt vor:

Die Parteien bemühen sich, alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag

ergeben, einschließlich aller Fragen bezüglich seines Zustandekommens, seiner Wirksamkeit oder seiner Beendigung, gütlich im Wege von Verhandlungen beizulegen. Streitigkeiten, die nicht innerhalb von [30] Tagen, nachdem eine der Parteien schriftlich um Verhandlungen nach Maßgabe dieser Klausel ersucht hat, oder innerhalb einer anderen Frist, auf die sich die Parteien schriftlich geeinigt haben, beigelegt wurden, sollen endgültig durch ein Schiedsverfahren nach den [ausgewählte Schiedsregeln] durch [einen oder drei] in Übereinstimmung mit diesen Regeln ernannte[n] Schiedsrichter entschieden werden. Der Schiedsort ist [Stadt, Staat]. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist [...].

[Jegliche während der Verhandlungen geführte Kommunikation ist vertraulich und soll im Hinblick auf die anwendbaren Beweisregeln und auf etwaige zusätzliche Vertraulichkeitsvorschriften oder Vorschriften zum Schutz von Berufsgeheimnissen nach dem anwendbaren Recht so behandelt werden, als ob sie im Zuge von Vergleichsverhandlungen abgegeben worden wären.]

95. Die folgende Klausel sieht ein zwingendes Mediationsverfahren in einem ersten Schritt vor:

Die Parteien bemühen sich, alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich aller Fragen bezüglich seines Zustandekommens, seiner Wirksamkeit oder seiner Beendigung, gütlich im Wege der Mediation nach den [ausgewählte Mediationsregeln] beizulegen. Streitigkeiten, die nicht nach Maßgabe dieser Regeln innerhalb von [45] Tagen nach Ernennung des Mediators oder innerhalb einer anderen Frist, auf die sich die Parteien schriftlich geeinigt haben, beigelegt wurden, sollen endgültig durch



ein Schiedsverfahren nach den [ausgewählte Schiedsregeln] durch [einen oder drei] in Übereinstimmung mit diesen Regeln ernannte[n] Schiedsrichter entschieden werden. Der Schiedsort ist [Stadt, Staat]. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist [...].

[Jegliche während der Mediation geführte Kommunikation ist vertraulich und soll im Hinblick auf die anwendbaren Beweisregeln und auf etwaige zusätzliche Vertraulichkeitsvorschriften oder Vorschriften zum Schutz von Berufsgeheimnissen nach dem anwendbaren Recht so behandelt werden, als ob sie im Zuge von Vergleichsverhandlungen abgegeben worden wären.]

96. Die folgende Klausel sieht vor Durchführung eines Schiedsverfahrens aufeinanderfolgend sowohl zwingende Verhandlungen als auch Mediation vor:

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich aller Fragen bezüglich seines Zustandekommens, seiner Wirksamkeit oder seiner Beendigung ('Streitigkeit'), sollen einzig und ausschließlich nach dem unten dargelegten Verfahren beigelegt werden.

(A) Verhandlung

Die Parteien bemühen sich, Streitigkeiten gütlich durch Verhandlungen von Repräsentanten der Geschäftsleitung mit Befugnis zum Abschluss eines Vergleiches [, die sich auf einer höheren Managementebene befinden als die unmittelbar mit der Durchführung und Erfüllung des Vertrages betrauten Personen,] beizulegen.

(B) Mediation

Jede Streitigkeit, die nicht innerhalb von [30] Tagen, nachdem eine der Parteien schriftlich um Verhandlungen nach Maßgabe von Buchstabe (A) ersucht hat

oder innerhalb einer anderen Frist, auf die sich die Parteien schriftlich geeinigt haben, in Übereinstimmung mit Buchstabe (A) durch Verhandlungen beigelegt worden ist, soll gütlich durch Mediation nach den [ausgewählte Mediationsregeln] beigelegt werden.

#### (C) Schiedsverfahren

Jede Streitigkeit, die nicht nach Maßgabe von Buchstabe (B) innerhalb von [45] Tagen nach Ernennung des Mediators oder innerhalb einer anderen Frist, auf die sich die Parteien schriftlich geeinigt haben, beigelegt wurde, soll endgültig durch ein Schiedsverfahren nach den [ausgewählte Schiedsregeln] durch [einen oder drei] in Übereinstimmung mit diesen Regeln ernannte[n] Schiedsrichter entschieden werden. Der Schiedsort ist [Stadt, Staat]. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist [...].

[Jegliche während der Verhandlungen und der Mediation nach Maßgabe der Buchstaben (A) und (B) geführte Kommunikation ist vertraulich und soll im Hinblick auf die anwendbaren Beweisregeln und auf etwaige zusätzliche Vertraulichkeitsvorschriften oder Vorschriften zum Schutz von Berufsgeheimnissen nach dem anwendbaren Recht so behandelt werden, als ob sie im Zuge von Vergleichsverhandlungen abgegeben worden wären.]

### **V. Richtlinien zum Verfassen von Mehrparteien-Schiedsklauseln**

97. Internationale Verträge beziehen oftmals mehr als zwei Parteien ein. Parteien, die Schiedsklauseln für diese Verträge gestalten, sind sich der durch die Mehrzahl von Parteien verursachten besonderen Herausforderungen an die Vertragsgestaltung unter Umständen nicht bewusst. Es kann insbesondere nicht immer auf die Musterklauseln der Schiedsinstitutionen zurückgegriffen werden, da diese gewöhnlich für

Schiedsverfahren zwischen zwei Parteien entworfen wurden und gegebenenfalls angepasst werden müssen, um auch in einem Mehrparteien-Kontext brauchbare Ergebnisse zu erzielen. Beim Abfassen solcher Vereinbarungen sollte grundsätzlich der Rat von Spezialisten eingeholt werden.

*Mehrparteien-Richtlinie 1: Die Vereinbarung sollte sich mit den Auswirkungen befassen, die das Bestehen einer Mehrzahl von Parteien auf die Ernennung des Schiedsgerichts hat.*

#### *Anmerkungen*

98. In einer Mehrparteien-Konstellation ist es oftmals nicht praktikabel, dass 'jede Partei' einen Schiedsrichter ernennt. Die Lösung ist einfach, wenn sich die Parteien auf einen Einzelschiedsrichter verständigen können: in einem solchen Fall können die Parteien vereinbaren, dass der Einzelschiedsrichter von den Parteien gemeinschaftlich oder, in Ermangelung einer Einigung, von der Schiedsinstitution oder der ernennenden Stelle ernannt wird. Ist ein Dreipersonenschiedsgericht gewünscht, so besteht eine Lösung darin, zu vereinbaren, dass die drei Schiedsrichter von den Parteien gemeinschaftlich oder, in Ermangelung einer Einigung auf alle Schiedsrichter, von der Schiedsinstitution oder der ernennenden Stelle ernannt werden.
99. Alternativ kann die Schiedsklausel verlangen, dass die Parteien auf jeder 'Seite' eine gemeinsame Ernennungsentscheidung treffen. Diese Option kommt in Betracht, wenn bei Verfassen der Schiedsklausel bereits vorausgesehen werden kann, dass bestimmte Vertragsparteien gemeinsame Interessen verfolgen werden. Es muss aber immer die übergeordnete Bedingung erfüllt sein, dass im Ernennungsprozess alle Parteien gleich behandelt werden. Das bedeutet in der Praxis, dass die Institution oder ernennende Stelle *alle* Schiedsrichter ernennen muss, sobald sich zwei oder mehrere Parteien auf einer Seite nicht auf einen Schiedsrichter einigen können; Andernfalls hätten die Parteien auf einer Seite die Möglichkeit, einen Schiedsrichter auszuwählen, während diese Möglichkeit für die Parteien auf der anderen Seite

nicht bestünde. Diese letztgenannte Lösung ist in einigen institutionellen Schiedsregeln aufgegriffen worden.

### *Empfohlene Klauseln*

100. Die unter Randnummer 105 empfohlene Klausel sieht ein Verfahren für die Ernennung von Schiedsrichtern in einem Mehrparteien-Kontext vor.

*Mehrparteien-Richtlinie 2: Die Vereinbarung sollte die durch die Mehrzahl an Parteien bedingten prozessualen Eigenheiten (Beitritt, Einbeziehung Dritter) ansprechen.*

### *Anmerkungen*

101. Mehrparteienstreitigkeiten weisen in mehrererlei Hinsicht eine erhöhte Komplexität auf. Eine Eigenheit solcher Verfahren ist die Möglichkeit des *Beitritts*: eine Vertragspartei, die nicht Partei in einem bereits nach Maßgabe der Schiedsklausel begonnenen Schiedsverfahren ist, möchte möglicherweise in das laufende Verfahren eingreifen. Eine weitere Eigenheit ist die *Einbeziehung Dritter*: Eine beklagte Partei möchte möglicherweise eine andere Vertragspartei, die nicht als Beklagte benannt worden ist, in das Verfahren mit einbeziehen.
102. Zwar kann auch eine Schiedsklausel, die diese Besonderheiten nicht regelt, in der Praxis zu durchaus sachgerechten Ergebnissen führen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass sich Verfahren überlappen und Entscheidungen widersprechen, was Verzögerungen, Kosten und Unsicherheiten zur Folge haben kann.
103. Es gibt keine einfache Lösung, um mit der erhöhten Komplexität eines Mehrparteien-Schiedsverfahrens umzugehen. Eine Mehrparteien-Schiedsklausel sollte sorgfältig mit Blick auf die Umstände des konkreten Falles und unter Hinzuziehung des Rechtsrates von Spezialisten entworfen werden. Als allgemeine Regel kann formuliert werden, dass die Vereinbarung in jedem Fall vorsehen sollte, dass jede Vertragspartei von jedem nach Maßgabe der Vereinbarung eingeleiteten Verfahren unterrichtet werden sollte, unabhängig davon, ob die betreffende Partei in diesem

Verfahren als Beklagte benannt wurde. Die Schiedsklausel sollte eine eindeutige Frist vorsehen, die mit Beginn der betreffenden Unterrichtung zu laufen beginnt und innerhalb derer jede Vertragspartei dem Verfahren beitreten oder andere Parteien in das Verfahren einbeziehen kann. *Zudem* sollte keiner der Schiedsrichter vor Ablauf dieser Frist ernannt werden.

104. Alternativ können sich die Parteien dafür entscheiden, Schiedsverfahren nach Maßgabe von institutionellen Schiedsregeln durchzuführen, die den Beitritt und die Einbeziehung Dritter vorsehen. Sie sollten dabei im Hinterkopf behalten, dass die betreffenden Regeln der Institution insoweit unter Umständen einen weiten Ermessensspielraum einräumen.

#### *Empfohlenen Klauseln*

105. Die folgende Vorschrift sieht die Möglichkeit des Beitritts und der Einbeziehung anderer Parteien desselben Vertrages vor:

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich aller Fragen bezüglich seines Zustandekommens, seiner Wirksamkeit oder seiner Beendigung, sollen endgültig durch ein Schiedsverfahren nach den [ausgewählte Schiedsregeln] vorbehaltlich anderslautender Regelungen in diesem Vertrag oder einer anderen Übereinkunft der Parteien entschieden werden.

Der Schiedsort ist [Stadt, Land]. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist [...]. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die nach dem im Folgenden dargestellten Verfahren ausgewählt werden.

Für den Fall, dass in der Schiedsklage nur ein Kläger und ein Beklagter benannt werden und keine Partei ihr Recht auf Beitritt oder Einbeziehung Dritter nach Maßgabe der folgenden Absätze ausgeübt hat, ernennen der Kläger und der Beklagte innerhalb von [15] Tagen nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Rechts der

Parteien, den Beitritt zu erklären oder Dritte in das Verfahren einzubeziehen, jeweils einen Schiedsrichter. Wenn eine der Parteien nicht wie vorgegeben einen Schiedsrichter ernannt, dann ist auf Antrag einer jeden Partei der Schiedsrichter durch [ausgewählte Schiedsinstitution] zu ernennen. Die zwei Schiedsrichter sollen den dritten Schiedsrichter, dem das Amt des Vorsitzenden Schiedsrichters zukommt, ernennen. Wenn die zwei Schiedsrichter den Vorsitzenden Schiedsrichter nicht innerhalb von [45] Tagen nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters ernennen, so wird der Vorsitzende Schiedsrichter von der [ausgewählten Schiedsinstitution / ernennenden Stelle] ernannt.

Für den Fall, dass in der Schiedsklage mehr als zwei Parteien benannt werden oder dass zumindest eine Vertragspartei ihr Recht auf Beitritt oder Einbeziehung Dritter in das Verfahren nach Maßgabe der folgenden Absätze ausübt, soll(en) die Partei(en) auf Klägerseite gemeinschaftlich einen Schiedsrichter und die Partei(en) auf Beklagenseite gemeinschaftlich den anderen Schiedsrichter ernennen. Die Ernennung durch beide Parteien hat innerhalb von [15] Tagen nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Rechts der Parteien, den Beitritt zu erklären oder Dritte in das Verfahren einzubeziehen, zu erfolgen. In dem Fall, dass die Parteien nicht wie oben vorgegeben einen Schiedsrichter ernennen, sind auf Antrag einer jeden Partei alle drei Schiedsrichter, einer davon als Vorsitzender, durch [die ausgewählte Schiedsinstitution / ernennende Stelle] zu ernennen. In dem Fall, dass der/die Kläger und der/die Beklagte(n) die Schiedsrichter wie oben vorgegeben ernennen, sollen die beiden Schiedsrichter den dritten Schiedsrichter, dem das Amt des Vorsitzenden zukommt, ernennen. In dem Fall, dass die zwei Schiedsrichter den Vorsitzenden Schiedsrichter nicht

innerhalb von [45] Tagen nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters ernennen, wird der Vorsitzende Schiedsrichter von der [ausgewählten Schiedsinstitution / ernennenden Stelle] ernannt.

Jede Partei dieses Vertrags kann, entweder alleine oder gemeinsam mit jeder anderen Partei dieses Vertrages, ein Schiedsverfahren nach Maßgabe dieser Vereinbarung einleiten, indem sie eine Schiedsklage an alle anderen Parteien dieses Vertrages [und, falls zutreffend, an die bezeichnete Schiedsinstitution] übersendet.

Jede Partei dieses Vertrages kann in jedes nach dieser Vereinbarung geführte Schiedsverfahren eingreifen, indem sie schriftlich einen Klageanspruch, eine Widerklage oder eine Gegenforderung gegen eine jede Partei dieses Vertrages anzeigt und diese Anzeige innerhalb von [30] Tagen, nachdem die betreffende eingreifende Partei die maßgebliche Schiedsklage, Anzeige eines Klageanspruchs, einer Widerklage oder eines Gegenanspruchs erhalten hat, an alle anderen Parteien dieses Vertrages [und, falls zutreffend, an die bezeichnete Schiedsinstitution] sendet.

Jede Partei dieses Vertrages, die in einer Schiedsklage oder in der Anzeige eines Klageanspruchs, einer Widerklage oder einer Gegenforderung als Beklagte bezeichnet wird, kann jede andere Partei dieses Vertrages in jedwedes Schiedsverfahren nach dieser Vereinbarung einbeziehen, indem sie eine gegen diese Partei gerichtete schriftliche Anzeige eines Klageanspruchs, einer Widerklage oder einer Gegenforderung einreicht, und diese Anzeige innerhalb von [30] Tagen, nachdem die betreffende beklagte Partei die maßgebliche Schiedsklage oder Anzeige eines Klageanspruchs, einer Widerklage oder eines Gegenanspruchs erhalten hat, an alle anderen Parteien dieses Vertrages [und,

falls zutreffend, an die bezeichnete Schiedsinstitution] sendet.

Jede beigetretene oder in den Rechtsstreit einbezogene Partei ist an den vom Schiedsgericht erlassenen Schiedsspruch auch dann gebunden, wenn sie sich nicht aktiv an dem Verfahren beteiligt hat.

## **VI. Richtlinien zum Verfassen von für eine Mehrzahl von Verträgen gültigen Schiedsklauseln (Multi-Contract Schiedsklauseln)**

106. Häufig umfasst eine einzelne internationale Transaktion mehrere zusammenhängende Verträge. Das Verfassen von Schiedsklauseln in einem solchen Umfeld mit mehreren Verträgen stellt spezifische Herausforderungen an die Vertragsgestaltung.

*Multi-Contract Richtlinie 1: Die Schiedsklauseln in den zusammenhängenden Verträgen sollten miteinander kompatibel sein.*

### *Anmerkungen*

107. Um zukünftig entstehende Streitigkeiten nicht aufzuspalten, sollten es die Parteien vermeiden, in ihren zusammenhängenden Verträgen verschiedene Mechanismen zur Streitbeilegung (z.B. Schiedsverfahren unter verschiedenen Schiedsregeln oder mit verschiedenen Schiedsorten) vorzusehen. Ein Schiedsgericht, das unter dem ersten Vertrag ernannt wurde, ist unter Umständen nicht zuständig, eine Streitigkeit zu entscheiden, die Fragen im Zusammenhang mit dem zweiten Vertrag aufwirft. Dies begünstigt Parallelverfahren.

108. Geht man einmal davon aus, dass den Parteien an miteinander im Einklang stehenden Entscheidungen und der Vermeidung von Parallelverfahren gelegen ist, besteht eine einfache Lösung darin, ein gesondertes Streitschlichtungsprotokoll zu vereinbaren, das von allen Parteien unterzeichnet und dann im Wege einer Verweisung in alle



zusammenhängenden Verträge aufgenommen wird. In Fällen, in denen die Vereinbarung eines solchen Protokolls nicht praktikabel ist, sollten die Parteien sicherstellen, dass die Schiedsklauseln in den zusammenhängenden Verträgen identisch sind oder sich ergänzen. Es ist insbesondere von Bedeutung, dass die Schiedsklauseln die gleichen Schiedsregeln, den gleichen Schiedsort und die gleiche Anzahl an Schiedsrichtern vorsehen. Um Schwierigkeiten bei der Zusammenführung von Verfahren zu vermeiden, sollte ferner dasselbe materielle Recht und dieselbe Verfahrenssprache gewählt werden. Die Parteien sollten auch klarstellen, dass ein unter einem der Verträge ernanntes Schiedsgericht zuständig ist, Fragen, die im Zusammenhang mit den anderen zusammenhängenden Verträgen stehen, zu berücksichtigen und zu entscheiden.

#### *Empfohlene Klausel*

109. Wenn die Parteien ein gesondertes Streitschlichtungsprotokoll nicht vereinbaren wollen oder können, sollte die folgende Regelung der Schiedsvereinbarung in jedem der zusammenhängenden Verträge hinzugefügt werden.

Die Parteien vereinbaren, dass ein nach Maßgabe dieser Vereinbarung oder [der zusammenhängenden Vereinbarung(en)] ernanntes Schiedsgericht zuständig ist, über Streitfragen sowohl aus diesem als auch aus dem/den [zusammenhängenden Vertrag/Verträgen] zu entscheiden.

*Multi-Contract Richtlinie 2: Die Parteien sollten erwägen, eine Verbindung von Schiedsverfahren vorzusehen, die auf Grundlage zusammenhängender Verträge eingeleitet wurden.*

#### *Anmerkungen*

110. Eine prozessuale Problemstellung, die in Konstellationen mit mehreren zusammenhängenden Verträgen entsteht, ist die Verbindung mehrerer Verfahren. Es ist möglich, dass unter den zusammenhängenden Verträgen verschiedene Schiedsverfahren zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeleitet werden. Es kann, muss aber nicht im Interesse der Parteien

sein, diese Verfahren in einem einzigen verbundenen Schiedsverfahren zu verhandeln. In manchen Situationen werden die Parteien zu dem Schluss kommen, dass ein einziges verbundenes Schiedsverfahren effizienter und kostengünstiger ist. In anderen Situationen können Gründe dafür sprechen, die Verfahren getrennt zu halten.

111. Wenn die Parteien die Verbindung zusammenhängender Schiedsverfahren zulassen wollen, dann sollten sie dies in der Schiedsklausel zum Ausdruck bringen. In manchen Jurisdiktionen haben die staatlichen Gerichte Ermessen hinsichtlich der Verbindung zusammenhängender Verfahren, werden dieses Ermessen jedoch in aller Regel ohne eine Vereinbarung der Parteien nicht ausüben. In Fällen, in denen die staatlichen Gerichte am Schiedsort kein solches Ermessen haben oder in denen die Parteien sich nicht auf das richterliche Ermessen verlassen wollen, sollten sie in der Klausel das bei der Verbindung einzuhaltende Verfahren im Einzelnen vorschreiben. Die etwaig anwendbaren Schiedsregeln und das Recht am Schiedsort sollten sorgfältig studiert werden, da sie die Möglichkeit der Parteien, Schiedsverfahren zu verbinden, unter Umständen einschränken können. Umgekehrt kann den Parteien in manchen Jurisdiktionen auch daran gelegen sein, die Möglichkeit einer Verbindung von Schiedsverfahren (oder Gruppen- oder *class-action* Schiedsverfahren) auszuschließen.
112. In Fällen, in denen die zusammenhängenden Verträge darüber hinaus eine Mehrzahl von Parteien einbeziehen, bedarf es spezialisierten Rechtsrats. Das Verfassen von Regeln zur Verbindung von Verfahren in Mehrparteienkonstellationen ist besonders aufwändig. Eine Schwierigkeit besteht offensichtlich darin, dass jede Partei im Hinblick auf die Ernennung der Schiedsrichter gleich behandelt werden muss. Eine praktikable, wenngleich nicht ideale, Lösung besteht darin, alle Ernennungen durch die Institution oder die ernennende Stelle vornehmen zu lassen. Die Parteien sollten sich ferner bewusst sein, dass eine Verfahrensverbindungsklausel in manchen Jurisdiktionen als Zustimmung zu *class-action*

Schiedsverfahren verstanden werden kann.

*Empfohlene Klauseln*

113. Die folgenden Bestimmungen regeln die Verbindung zusammenhängender Verfahren zwischen denselben beiden Parteien.

Die Parteien stimmen der Verbindung der unter diesem Vertrag und/oder [den zusammenhängenden Verträgen] eingeleiteten Verfahren wie folgt zu. Wenn zwei oder mehrere Schiedsverfahren nach dieser Vereinbarung und/oder unter [den zusammenhängenden Verträgen] eingeleitet wurden, kann jede in einem dieser Verfahren als Kläger oder als Beklagte benannte Partei bei einem der ernannten Schiedsgerichte eine Verfügung beantragen, dergemäß die verschiedenen Schiedsverfahren in einem Schiedsverfahren vor diesem verfügenden Schiedsgericht verbunden werden ('Verbindungsverfügung'). Dieses Schiedsgericht hat bei seiner Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer solchen Verbindungsverfügung zu berücksichtigen, ob die einzelnen Schiedsverfahren gemeinsame Rechts- und Sachfragen aufwerfen und ob die Verbindung der einzelnen Verfahren einer gerechten und effizienten Entscheidung dient.

Wenn vor Erlass einer Verbindungsverfügung in einem anderen Schiedsverfahren bereits Schiedsrichter ernannt worden sind, so ist deren Ernennung im Zeitpunkt des Erlasses der Verbindungsverfügung beendet und sie gelten als ihres Amtes entbunden (*functus officio*). Eine solche Beendigung hat keinen Einfluss auf: (i) die Wirksamkeit aller Handlungen und Verfügungen, die sie vor der Beendigung vorgenommen bzw. erlassen haben, (ii) ihren Anspruch auf Erhalt der angemessenen Honorare und Auslagenentschädigungen, (iii) das Datum der Einreichung etwaiger Angriffs- oder Verteidigungsmittel im Hinblick auf

deren Auswirkung auf die Verjährung oder vergleichbare Regeln oder Bestimmungen, (iv) die Zulässigkeit von Beweismitteln, die vor Beendigung zulässiger Weise in den Prozess eingeführt worden waren; diese Beweismittel sollen auch in dem Schiedsverfahren nach Beendigung zulässig sein, und (v) die Berechtigung der Parteien, ihre vor Beendigung angefallenen Rechtsverfolgungs- und anderen Kosten geltend zu machen.

Für den Fall, dass zwei oder mehrere sich widersprechende Verbindungsverfügungen erlassen werden, hat die zeitlich frühere Verfügung Vorrang.